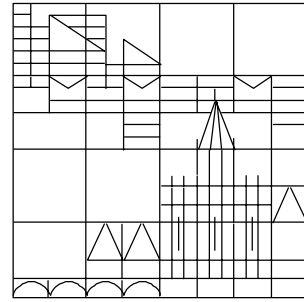


Universität
Konstanz



Institut für Rechtstatsachenforschung

Tätigkeitsbericht 1996 - 1998

Konstanz, Juli 1999

Institut für Rechtstatsachenforschung der
Universität Konstanz:
Tätigkeitsbericht 1996 - 1998
Herausgegeben von Wolfgang Heinz
Konstanz 1999

- (C) Institut für Rechtstatsachenforschung der
Universität Konstanz
<<http://www.uni-konstanz.de/rtf>>

Originalpublikation

<<http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/1999/333>>
im Konstanzer Online-Publikations-System (KOPS)
der Bibliothek der Universität Konstanz
<<http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/>>

ISBN 3-89318-041-9

Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz

6. Tätigkeitsbericht 1996 - 1998

Inhaltsübersicht:

A.	Vorwort	5
B.	Aufgaben des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz	7
I.	Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre	7
II.	Forschungsrichtungen des Instituts	7
C.	Rahmenbedingungen für Forschung im Institut für Rechtstatsachenforschung	8
I.	Institutsangehörige	8
II.	Ausstattung des Instituts mit Personal- und Sachmitteln	10
D.	Leitung und Verwaltung des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz	11
E.	Tätigkeitsberichte aus den einzelnen Forschungsbereichen	12
I.	Rechtstatsachenforschung zu Grundlagenproblemen der Rechts- wissenschaft; Arbeitsrechtliche Rechtstatsachenforschung (Rüthers).....	12
II.	Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie (Heinz).....	14
III.	Öffentlich-rechtliche Rechtstatsachenforschung (Brohm).....	39
III.	Öffentlich-rechtliche Rechtstatsachenforschung (Hailbronner)	41
III.	Öffentlich-rechtliche Rechtstatsachenforschung (Maurer)	44
IV.	Verfahrensrechtliche Rechtstatsachenforschung (Praktikerforschungs- gruppe Stuttgart beim Oberlandesgericht Stuttgart)	46
F.	Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung	50
G.	Anhang: Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Rechtstatsachenforschung	51

Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz

6. Tätigkeitsbericht 1996 - 1998

A. Vorwort

Das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz hat im März 1997 seinen [5. Tätigkeitsbericht](#) vorgelegt. Mit dem nunmehr vorliegenden 6. Tätigkeitsbericht für den Berichtszeitraum 1996 bis 1998 wird diese Übersicht über die Forschungstätigkeit des Instituts fortgeschrieben. Erneut ist es Ziel dieses Tätigkeitsberichts, über die im Berichtszeitraum abgeschlossenen bzw. in Durchführung befindlichen Forschungsprojekte in den einzelnen Forschungsbereichen zu informieren, die hieraus hervorgegangenen Publikationen zu dokumentieren sowie über sonstige Einzelaktivitäten zu unterrichten.

Der Tätigkeitsbericht folgt der bereits den früheren Tätigkeitsberichten zugrunde gelegten Gliederung. Ausgehend von den im Institut vertretenen Forschungsrichtungen werden die einzelnen Forschungsprojekte dargestellt. Nachgewiesen werden ferner die Neuerscheinungen in der Reihe der "Konstanzer Schriften für Rechtstatsachenforschung".

Die allgemeine Übersicht über die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre sowie über die Rahmenbedingungen für die Forschung im Institut konnte auch in diesem Tätigkeitsbericht kurz gehalten und auf eine knappe Übersicht beschränkt werden. Die hierzu auf dem Symposium "Rechtstatsachenforschung heute" gegebenen Informationen sind im wesentlichen unverändert gültig. Die dort gehaltenen Referate sind in Band 1 der "Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung" veröffentlicht.

Konstanz, im Juli 1999

Prof. Dr. W. Heinz
Geschäftsführender Direktor

Das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität finden Sie im Internet unter der Adresse: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/index.htm>

B. Aufgaben des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz

I. Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre

Das 1982 gegründete Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz hat die Aufgabe, Forschungsvorhaben durchzuführen, welche die tatsächlichen Grundlagen, Wirkungen und Zielabweichungen von bestehenden und geplanten rechtlichen Regelungen und ihre Ursachen aufzeigen sollen. Hierbei macht sich das Institut die Erfahrungen der Praxis in der Rechtssetzung und Rechtsanwendung nutzbar durch eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit wissenschaftlich arbeitenden Praktikern. Die Praktikerforschungsgruppe Stuttgart, die aus dem ehemaligen Verein "Institut für Rechtstatsachenforschung Stuttgart e.V." hervorgegangen ist, bildet eine Außenstelle des Instituts für Rechtstatsachenforschung. Sie führt Forschungsprojekte nach eigener Bestimmung durch und kann bei der wissenschaftlichen Aufbereitung der Praxisbezüge anderer Forschungsvorhaben des Instituts beratend mitwirken. Ergeben sich sachliche Berührungspunkte mit Forschungsvorhaben des Instituts, so wird eine gemeinsame Bearbeitung angestrebt.

Die dem Institut zugeordneten Professoren wirken darüber hinaus an der Juristenausbildung mit und sollen auch aus ihren Forschungen Lehrveranstaltungen entwickeln, die den Studierenden die Rechtsordnung mit ihren Wechselbezügen zu den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Tatbeständen aufzeigen.

II. Forschungsrichtungen des Instituts

Satzungsgemäß sollen im Institut insbesondere folgende Forschungsrichtungen gepflegt werden:

1. Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie.
2. Privatrechtliche Rechtstatsachenforschung, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts.
3. Wirtschaftsrechtliche Rechtstatsachenforschung unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Wirtschaftsrechts.
4. Öffentlich-rechtliche Rechtstatsachenforschung.
5. Verfahrensrechtliche Rechtstatsachenforschung.

Die Rechtstatsachenforschung in diesen Forschungsfeldern ist nicht nur für die Rechtswissenschaft bedeutsam, sondern auch für den Gesetzgeber, für den sie das Tatsachenmaterial aufbereitet, das er benötigt, wenn er neue Gesetze erlassen und bestehende ändern will. Ihre Ergebnisse sind ferner für die Rechtsprechung bedeutsam, die bei der Entscheidungsfindung häufig auch Folgerewägungen anstellen muss. Schließlich dient die Rechtstatsachenforschung auch der Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der Fremd- und Selbstkontrolle.

C. Rahmenbedingungen für Forschung im Institut für Rechtstatsachenforschung

I. Institutsangehörige

Nach der Institutssatzung gehören dem Institut an:

1. die Professoren, denen Arbeitsbereiche im Institut zugewiesen sind, und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Hilfskräfte, soweit sie mit Aufgaben des Instituts befasst sind;
2. die Mitarbeiter der Praktikerforschungsgruppe mit Wirksamkeit der Freistellungsverfügung des Justizministeriums.

1. Professoren mit Arbeitsbereichen im Institut

Zu Beginn des Berichtszeitraumes (1.1.1996) gehörten folgende Professoren der Juristischen Fakultät dem Direktorium des Instituts an:

Prof. Dr. W. Brohm

Prof. Dr. Dr. C. T. Ebenroth

Prof. Dr. K. Hailbronner

Prof. Dr. W. Heinz

Prof. Dr. H. Maurer

Prof. Dr. B. Rüthers

Prof. Dr. B. Schulin

Ausgeschieden sind im Berichtszeitraum die Professoren Dres. Schulin (1997) und Ebenroth (1998). Emeritiert wurden die Professoren Dres. Rüthers (1998) und Maurer (1999).

Von den im Berichtszeitraum dem Institut angehörenden Professoren der Juristischen Fakultät werden insbesondere folgende Forschungsrichtungen gepflegt:

- Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie:
Prof. Dr. W. Heinz
- Privatrechtliche Rechtstatsachenforschung, insbesondere im Bereich des Arbeits- und des Sozialrechts:
Prof. Dr. B. Rüthers
Prof. Dr. B. Schulin
- Wirtschaftsrechtliche Rechtstatsachenforschung unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Wirtschaftsrechts:
Prof. Dr. Dr. C. T. Ebenroth
- Öffentlich-rechtliche Rechtstatsachenforschung:
Prof. Dr. W. Brohm
Prof. Dr. K. Hailbronner
Prof. Dr. H. Maurer

2. Mitarbeiter der Praktikerforschungsgruppe Stuttgart

Die Praktikerforschungsgruppe war zu Beginn des Berichtszeitraums (1.1.1996) beim 6. Zivilsenat des OLG Stuttgart eingerichtet. Ihr gehörten damals an:

Vorsitzender Richter am OLG Gerhard Schedler,
Richter am OLG Dieter Treuer,
Richterin am OLG Brigitte Legler,
Richter am OLG Albrecht Kober.

Herr Kober war Mitte 1996 aus dem 6. Zivilsenat in den 7. Zivilsenat gewechselt, hatte aber die Tätigkeit in der Praktikerforschungsgruppe bis Anfang 1997 beibehalten. Zu diesem Zeitpunkt ist auch Herr Schedler als Folge seiner Ernennung zum Präsidenten des LG Stuttgart ausgeschieden. Frau Legler schied zum 1.3.1999 aus dem OLG aus; sie wurde bisher nicht ersetzt. Dementsprechend besteht die Praktikerforschungsgruppe aus Herrn Treuer, Herrn Ditten (ab März 1997) und Herrn Dr. Hoffmann (ab Juni 1997).

Die Praktikerforschungsgruppe ist seit März 1997 beim 10. Zivilsenat des OLG Stuttgart eingerichtet.

Der im Berichtszeitraum stattgehabte Wechsel in der Besetzung und auch das Auseinandergehen der Senatszuständigkeiten hat die Praktikerforschungsgruppe in der Kontinuität ihrer Arbeit erheblich behindert.

Von der Praktikerforschungsgruppe Stuttgart werden vor allem Untersuchungen auf dem Gebiet der verfahrensrechtlichen Rechtsstatsachenforschung durchgeführt. Die im Jahre 1993 aufgenommene Aufgabe unter dem Generalthema "Arbeitsplatz Gericht" wurde seit 1996 fortgesetzt zur Thematik "Effizienz der Zwangsvollstreckung".

Neben diesen Schwerpunkten versucht sich die Praktikerforschungsgruppe auch in der Erprobung von verhandlungstechnischen Neuerungen im Zivilprozess, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von EDV bei der Geschäftsstellen- und der Richterarbeit.

3. Abgeordnete Praktiker bzw. wissenschaftliche Angestellte

Nach der Institutssatzung gehören dem Institut schließlich an die Praktiker, die vorübergehend für das Institut an die Universität abgeordnet werden. Wegen der Personalknappheit in der Justiz, die zunächst eine Folge der durch das Land Baden-Württemberg geleisteten personellen Unterstützung des Freistaates Sachsen beim Aufbau der Justizverwaltung war, willigte das Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg auf Antrag der Universität Konstanz in die Besoldung von wissenschaftlichen Angestellten bei gleichzeitiger Nichtinanspruchnahme der Abordnungsmittel ein.

Im Berichtszeitraum (1996-1998) waren die beiden Stellen folgendermaßen zugeordnet:

Stelle 1:

- Forschungsprojekte "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" und "Entwicklung eines multiplen Indikatorensystems zu Struktur und Entwicklung von Kriminalität und Sanktionierungspraxis" (Projektleiter: Prof. Dr. Wolfgang Heinz), 1.9.1995-31.8.1999.
- Forschungsprojekt "Rückfallstatistik - BZR (Bundeszentralregister)" (Projektleiter: Prof. Dr. Wolfgang Heinz), 1.9.1999-31.8.2001.

Stelle 2:

- Forschungsprojekt "Organisation des Umweltschutzes. Die Rolle der Umwelt-

schutzbeauftragten der Gemeinden" (Projektleiter: Prof. Dr. Winfried Brohm) bis 29.2.1996.

- Forschungsprojekt "Rückfallstatistik - BZR" (Projektleiter: Prof. Dr. Wolfgang Heinz), 1.3.1996-30.6.1996.
- Forschungsprojekt "Rechtsstatsachenforschung auf dem Gebiet des europäischen Asyl- und Ausländerrechts" (Projektleiter: Prof. Dr. Kay Hailbronner), 1.7.1996 bis 30.6.1998, Wiederzuweisung ab 1.7.1998 bis 30.6.2000.

II. Ausstattung des Instituts mit Personal- und Sachmitteln

1. Ausstattung mit Haushaltsmitteln

Das Institut wurde zu einer Zeit gegründet, als die Haushaltslage allenthalben Einsparungen erforderte. Hieran hat sich auch im Berichtszeitraum nichts geändert. Die neben die Grundausrüstung der einzelnen Lehrstühle tretende Personalausstattung des Instituts ist dementsprechend bescheiden:

- eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle (BAT IIa/Ib) und
- zwei Abordnungsstellen für Praktiker, die in rechtstatsächlichen Forschungsprojekten mitarbeiten sollen, wobei seit 1991, wie zuvor erwähnt, zumeist wissenschaftliche Angestellte eingestellt wurden.

Die regelmäßige Abordnungszeit für Praktiker beträgt zwei Jahre. Forschungsprojekte, die mit Unterstützung eines abgeordneten Praktikers durchgeführt werden sollen, sind deshalb so zu planen und durchzuführen, dass die für den Praktiker vorgesehenen Forschungsaufgaben innerhalb eines Zweijahreszeitraumes erledigt werden können. Da jedes Mitglied des Direktoriums die Möglichkeit haben sollte, mit Unterstützung eines Praktikers ein Forschungsprojekt durchzuführen, hat sich das Direktorium auf folgende Grundsätze verständigt:

- Die Praktikerstellen dienen dazu, die Erfahrungen der Praxis für die Forschung nutzbar zu machen; in besonders begründeten Ausnahmefällen schließt dies eine Zuweisung an die Praktikerforschungsgruppe nicht aus.
- Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich nur für die Dauer von zwei Jahren und nur für die Mitarbeit in einem konkreten Forschungsprojekt. Die Projekte sollten deshalb so angelegt sein, dass sie nur während dieses Zeitraumes der Mitarbeit eines Praktikers bedürfen.
- Eine projektbedingte Verlängerung der Zuweisung ist zwar nicht ausgeschlossen, sie sollte aber nur für einen kurzen Zeitraum und nur mit dem Ziel erfolgen, den ansonsten gefährdeten Abschluss des Projekts zu gewährleisten.

Die Praktikerforschungsgruppe Stuttgart ist personell ausgestattet mit zum Teil von ihren richterlichen Aufgaben freigestellten Richtern.

Das Institut verfügt, abgesehen von Mitteln für den Geschäftsbedarf und von Reisekostenmitteln, über keine eigenen Sachmittel zur Durchführung von Forschungsvorhaben. Die Mitglieder des Instituts müssen sich deshalb zur Finanzierung ihrer Forschungsvorhaben den auch sonst üblichen wissenschaftlichen Auswahlverfahren stellen, d.h. in jedem Einzelfall Forschungsmittel einwerben, seien es universitäre Forschungsmittel, seien es - überwiegend - Sachbeihilfen von Drittmittelgebern.

2. Drittmittel

Von Mitgliedern des Instituts wurden für die Durchführung von Forschungsprojekten Drittmittel von Einrichtungen der Forschungsförderung eingeworben. Im Berichtszeitraum waren Drittmittelgeber der German Marshall Fund der Vereinigten Staaten von Amerika, das Bundesministerium der Justiz, das Statistische Bundesamt und das Innenministerium Baden-Württemberg.

D. Leitung und Verwaltung des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz

Das Institut wird durch einen geschäftsführenden Direktor geleitet. Im Berichtszeitraum nahm Prof. Dr. W. Heinz diese Aufgabe wahr.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Verwaltung der Juristischen Fakultät unterstützt, namentlich vom Fakultätsreferenten, Herrn Akad. Oberrat Nikolaus Assfalg.

Für die Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten ist das Direktorium des Instituts ausschließlich zuständig, das auch über alle Angelegenheiten des Instituts entscheiden kann.

Dem Direktorium gehören satzungsgemäß an

1. die Professoren, denen Arbeitsbereiche im Institut zugewiesen sind,
2. der Leiter der Praktikerforschungsgruppe, wenn er die Voraussetzungen des Universitätsgesetzes zur Übernahme einer Leitungsfunktion in einer wissenschaftlichen Einrichtung erfüllt.

E. Tätigkeitsberichte aus den einzelnen Forschungsbereichen

I. Rechtstatsachenforschung zu Grundlagenproblemen der Rechtswissenschaft; Arbeitsrechtliche Rechtstatsachenforschung (Rüthers)

Veröffentlichungen aus abgeschlossenen Forschungsvorhaben der Jahre 1996 - 1998

Monographien:

- Allgemeiner Teil des BGB, Grundrisse des Rechts, München 1976, 207 S.; 10., verbesserte Auflage, München 1997, 327 S.
- Brox/Rüthers, Arbeitsrecht, 13. Aufl., Stuttgart 1997
- Beschäftigungskrise und Arbeitsrecht - Zur Arbeitsmarktpolitik des Bundesarbeitsgerichts, Frankfurter Institut, Bad Homburg v.d.H. 1996
- Zeitgeist und Recht, Walter-Raymond-Stiftung, Kleine Reihe Heft 62, Köln 1997, 57 S.

Aufsätze

- Der Medieneinfluss ist zu einem zentralen Machtfaktor geworden, in: Medien DIAGLOG 1/96, vom 31.1.1996, S. 4
- Flächenverträge abschaffen?, DIE WOCHE, 29.3.1996 S. 2
- "Nicht eigenhändig zugrunde richten", Über die gefährliche Aufspaltung im Arbeitgeberlager, drohende "englische Verhältnisse" - und wie die Gewerkschaften darauf reagieren können, STERN 15/97, S. 182
- Kündigungsschutz lockern, DIE WOCHE, 3.5.1996, S. 2
- Altes und Neues von und über Carl Schmitt - Zugleich Besprechung von: Carl Schmitt - Gespräch über die Macht und den Zugang zum Machthaber - Gespräch über den Neuen Raum, Akademie-Verlag, 1994, 70 Seiten, DM 28,-; Carl Schmitt, Das international-rechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz "Nullum crimen, nulla poena sine lege", hrsg., mit Anmerkungen und einem Nachwort versehen von Helmut Quaritsch, Berlin 1994, 259 Seiten, DM 58,-; Carl Schmitt, Staat, Großraum, Nomos, Arbeiten aus den Jahren 1916-1969, hrsg., mit einem Vorwort und mit Anmerkungen versehen von Günter Maschke, Berlin 1995, 668 Seiten, DM 198,-. Andreas Koenen, Der Fall Carl Schmitt, Sein Aufstieg zum "Kronjuristen des Dritten Reiches", Darmstadt 1995, 980 Seiten, DM 128,-, in: NJW 1996, 896-904
- Anleitung zum fortgesetzten methodischen Blindflug? - Ein Kommentar zu Karl Larenz/Claus-Wilhelm Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Studienausgabe, 3. Aufl., Springer-Verlag, NJW 1996, 1249 ff.
- Nicht wiederholbar! - Selbstverlängerte Amtszeiten am Bundesverfassungsgericht? in: NJW 1996, 1867- 1870
- Einmal und am besten nie wieder - Selbstverlängerte Amtszeiten am Bundesverfassungsgericht? FAZ vom 26. Juni 1996, S. 9
- Scheidung ist leichter - IM BRENNPUNKT, Wochenpost Nr. 31 vom 25. 7.1996, S. 6
- Krieg der roten Richter? , JZ 1996, 784 f.

- In der Arbeitszeit auf Kollegenfang, FAZ vom 21.08.1996, S. 14
 - Zeitgeist und Recht - Die Ideologieabhängigkeit der Rechtsprechung - in: Gesellschaftspolitische Vortragsreihe Heft 19, Industrieller Arbeitgeber Verband, Osnabrück 1996
 - "Arbeitgeber dürfen nicht zum Bruch von Tarifverträgen aufrufen", Süddeutsche Zeitung Nr. 223 vom 26.9.1996, S. 23
 - Verbände führen Bürgerkrieg, Interview Focus 45/1996
 - Verbesserung der organisatorischen Binnenstruktur der deutschen Hochschulen, in: Hochschulstandort Deutschland, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Villa-Hügel-Gespräch 1996
 - Geopfert auf den Altären des Wahns - Massentötungen /Plädoyer für eine neue Form des Gedenkens an die Toten dieses Jahrhunderts, Rheinischer Merkur vom 22.11.1996, S. 9
 - Das Arbeitsrecht bedarf der Korrektur - Standpunkt - in: DER TAGESSPIEGEL vom 4.12.1996, S. 19
 - Wird das Arbeitsrecht der betrieblichen Realität gerecht? - Thesen in: Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V., Sonderheft zur 4. Ortstagung am 4. Dezember 1996 in Berlin, S. 20-22
 - Die Waffengleichheit ist gestört - Der Streik und das Prinzip der Ultima ratio / Die Verantwortung des Bundesarbeitsgerichts, in: FAZ vom 30. Dezember 1996, S. 13
 - Legenden oder Fakten? - Zur Tatsachenbasis der Wende-Experten, in: Ansprüche 1/97 Forum demokratischer Juristinnen und Juristen Berlin, S. 18
 - Arbeitsrichter als Jobkiller?, Interview in AKTIV -WiSo vom 26.4.1997, S. 6
 - Rüthers/Ruoff, Zur Arbeitsmarktpolitik der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Tarifpartner, in: Die Personalvertretung, Heft 9, 1997, 398
 - "Retter vor dem Antichrist" - Carl Schmitt als politischer Theologe? in: FAZ vom 28. 11.1997, S. 14
 - Die Beschäftigung in der Falle des Richterrechts, in: Handelsblatt vom 6./7.2. 1998, S. 44
 - Reform der Reform des Kündigungsschutzgesetzes? in: NJW 1998, 283-284
 - Arbeitsrecht und ideologische Kontinuitäten, in: NJW 1998, 1433-1440
 - "Klassikerworte" im Umschwung der Epochen, in: JZ 1998, 494-501
 - "Kündigungsschutz gerät zum Abfindungshandel", Handelsblatt vom 9. Juli 1998, S. 7
 - Verteidiger des freien Unternehmertums, zugleich eine Besprechung von Fritz Rittner, Unternehmerfreiheit und Unternehmensrecht, Beck-Verlag München 1998, in: Handelsblatt vom 29./30.5.1998
 - Deutsches Arbeitsrecht verhindert neue Jobs, in: Focus 29/1998
-

II. Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie (Heinz)

1. Untersuchungen zu Grenzen und Möglichkeiten von Sekundäranalysen mittels amtlicher Kriminal- und Rechtspflegestatistiken der Bundesrepublik Deutschland

1.1 Kurzbericht über das Projekt

Strafrechtspflegestatistiken sind für ein folgenorientiertes Strafrecht unverzichtbar. Werden die gegenwärtigen Strafrechtspflegestatistiken daran gemessen, welcher Datenbedarf unter diesem Gesichtspunkt erforderlich ist, dann ist das Urteil über das gegenwärtige System der Strafrechtspflegestatistiken eindeutig: Die Mängel sind erheblich, die Lücken sind groß, nicht selten herrscht ein statistisches Dunkelfeld. Dies hat nicht nur zur Folge, dass der Gesetzgeber, der sich auf amtliche Statistiken stützt, den regelungsbedürftigen Sachverhalt nicht hinreichend genau kennt, um zielgerichtet eingreifen zu können, sondern auch, dass die Wirkungen und Nebenwirkungen des gesetzgeberischen Handelns vielfach unbekannt sind, weil nicht dafür gesorgt wird, dass diesbezügliche Erhebungen durchgeführt werden.

Voraussetzung einer rationalen Kriminalpolitik - als Alternative zu einer nicht verantwortbaren "Kriminalpolitik im Blindflug" - ist deshalb die Schaffung eines Strafrechtspflegestatistiksystems, das dem Anspruch genügt, sowohl eine Handlungsgrundlage zu sein für rationale Kriminalpolitik als auch die für rechtstatsächliche Untersuchungen hinsichtlich der Grundlagen, Wirkungen und Zielabweichungen von bestehenden oder geplanten rechtlichen Regelungen erforderliche Datenbasis abzugeben. Dies erfordert:

- Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für die Strafrechtspflegestatistiken, als deren Zweck auch die wissenschaftliche Forschung gesetzlich anerkannt werden müsste.
- Grundsätzliche Reform sowohl der Einzelstatistiken als auch des Systems amtlicher Strafrechtspflegestatistiken mit dem mittelfristigen Ziel der Schaffung eines Systems integrierter, aufeinander abgestimmter Teilstatistiken (Polizeiliche Kriminalstatistik, Staatsanwaltschafts-Statistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsstatistik) und dem langfristigen Ziel der Schaffung einer Verlaufsstatistik.

Für Erfassung und Auswertung der Daten sowohl im jetzigen als auch in einem künftigen, verbesserten System der Strafrechtspflegestatistiken bestehen insbesondere folgende Erwartungen:

- Größere Flexibilität der Datenerhebung durch Differenzierung in einen fortlaufend zu erhebenden Grunddatenbestand und in Zusatzdaten, die für bestimmte Regionen und/oder Zeiträume erhoben werden und der Klärung aktueller Fragen dienen sollen.
 - Schaffung eines Datenpools von langfristig vorzuhaltenden Individualdatensätzen für Zwecke wissenschaftlicher Auswertungen, wobei datenschutzrechtlichen Belangen in geeigneter Weise, etwa durch Verfahren der kryptographi-
-

schen Verschlüsselung, Rechnung getragen werden sollte.

Die Strafrechtspflegestatistiken sollten ergänzt werden durch einen periodisch durchzuführenden, bundesweit repräsentativen "victim survey", der - statistikergänzend - der Messung der Kriminalität aus Sicht der Betroffenen dient sowie der Messung der subjektiven Dimensionen von "Innerer Sicherheit" einschließlich Phänomenen von "social disorder".

In einem periodischen, dem Deutschen Bundestag durch ein unabhängiges Sachverständigenngremium zu erstattenden "Bericht zur Lage der Sicherheit der Nation" sollte ein Lagebericht erstellt werden, in dem - über die Daten der Strafrechtspflegestatistiken hinaus - die verfügbaren Informationen aus den verschiedensten Statistik- und Wissenschaftsbereichen zusammengetragen und gebündelt werden.

1.2 Veröffentlichungen

- Heinz, Wolfgang: Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer "Kriminalpolitik im Blindflug", in: Festschrift für Hans Joachim Schneider, Berlin/New York 1998, 779-812.

2. Entwicklung eines multiplen Indikatorensystems zu Struktur und Entwicklung von Kriminalität und Sanktionspraxis: Konstanzer Victim Survey (KVS), Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung(KIK), Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS)

2.1 Zur Einordnung der Projekte

Sozialwissenschaftliche Indikatorensysteme stellen der empirischen Sozialforschung umfassende standardisierte Datensammlungen zur Verfügung, die es ermöglichen, Zustand und Entwicklung der objektiven Lebensbedingungen zu beschreiben und hinsichtlich zahlreicher Fragestellungen der Grundlagenforschung wie der anwendungsbezogenen Forschung zu erschließen.

Die Bedeutung solcher Indikatorensysteme beruht zum einen auf der kontinuierlichen, inzwischen über mehrere Jahrzehnte fortgeführten Erhebung in repräsentativen Bevölkerungsbefragungen, die durch Sekundäranalysen amtlicher Statistiken ergänzt wird, zum anderen in der standardisierten Form der Erhebung, Aufbereitung und Dokumentation. Für Querschnittsuntersuchungen (etwa zum Ost-West-Vergleich) und insbesondere für Längsschnittuntersuchungen sind die sozialwissenschaftlichen Indikatorensysteme zu einer unverzichtbaren Datenquelle geworden.

Der Bereich "Innere Sicherheit und Kriminalität" ist in den gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Systemen sozialer Indikatoren bislang höchst unzulänglich durch Aufnahme ausgewählter Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik berücksichtigt. Insoweit besteht Ergänzungsbedarf nicht nur bezüglich der durch die anderen Organe der Strafverfolgung - Staatsanwaltschaften und Gerichte - registrierten bzw. sanktionierten "offiziellen" Kriminalität, sondern auch bezüglich der objektiven als auch der subjektiven Komponenten der Inneren Sicherheit im Sinne von tatsächlich erfahrener, zu einem großen Teil aber nicht angezeigter und registrierter Viktimisierung und des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung. Diese Lücke soll durch das

multiple Indikatorensystem zu Struktur und Entwicklung von Kriminalität und Sanktionspraxis allmählich geschlossen werden.

2.2 Kurzberichte zu den einzelnen Projekten

2.2.1 Standardisierte Erfassung von Opfererfahrung und Kriminalitätsfurcht: Der Konstanzer Victim Survey

Die amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken informieren nur über das "Hellfeld", d.h. über die den Behörden bekanntgewordenen Fälle bzw. Personen. Selbst in der Statistik, die der Tat zeitlich noch am nächsten und deshalb noch am wenigsten von den Entscheidungen anderer Instanzen beeinflusst ist, nämlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), wird nur ein Teil aller Straftaten erfasst. Fast alles, was in der PKS als "registrierte" Kriminalität nachgewiesen wird, wird der Polizei durch Anzeigen bekannt; polizeiliche Kenntnisse über Eigentums- und Vermögenskriminalität beruhen z.B. zu über 90% auf Anzeigen Privater. Von den Opfern bzw. von Dritten werden indes nicht alle Straftaten überhaupt als solche wahrgenommen und bewertet; hiervon wiederum wird nur ein Teil angezeigt. Gestützt auf Ergebnisse von Opferbefragungen kann man davon ausgehen, dass im Schnitt weniger als die Hälfte der Straftaten auch angezeigt wird.

Da das Anzeigeverhalten dem Wandel unterworfen ist, kann von Veränderungen der amtlich registrierten Kriminalität nicht auf gleichsinnige Veränderungen der "Verbrechenswirklichkeit" geschlossen werden. Allerdings fehlen eindeutige empirische Belege für Richtung und Ausmaß des Wandels. Es gibt lediglich aus Einzelbereichen Anhaltspunkte und eine Reihe plausibler Erwägungen. Die Daten der amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken sollten deshalb ergänzt werden durch "statistikbegleitende Dunkelfeldforschung".

Standardisierte und regelmäßig durchgeführte Victim Surveys gibt es, im Unterschied zu den USA, England oder Holland, in der Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht. Zwar sind in den 90er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 10 Opferbefragungen an teils für die alte BRD, teils für die alten und für die neuen Bundesländer repräsentativen Bevölkerungsstichproben durchgeführt worden. Diese Untersuchungen unterscheiden sich indessen hinsichtlich der verwendeten Deliktskataloge und -definitionen, hinsichtlich des Referenzzeitraums (von 12 und 18 Monaten bis zu 60 Monaten), der Stichprobengröße und des Stichprobendesigns sowie hinsichtlich der eingesetzten Items zur Erfassung der subjektiven Indikatoren für Unsicherheit und Kriminalitätsfurcht. Daher ist bis heute eine Bewertung der objektiven und der subjektiven Kriminalitätsentwicklung in Deutschland nur eingeschränkt möglich.

Nur durch Entwicklung und Einsatz von standardisierten Indikatoren auch zur nicht angezeigten und nicht amtlich registrierten Kriminalität ist es möglich, Daten zu gewinnen, die vergleichende Aussagen über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Gesamtkriminalität, einschließlich der im "Dunkel" gebliebenen Kriminalität, über Veränderungen des Anzeigeverhaltens sowie über das tatsächliche Risiko, Opfer ausgewählter Straftaten zu werden, ermöglichen.

Das Vorhaben "Konstanzer Victim Survey" baut auf den Vorarbeiten der Forschergruppe "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" auf, die für Zwecke

der Einordnung lokal erhobener Befunde eine Batterie bislang in der BRD eingesetzter Items zusammengestellt hat. Bundesweit eingesetzt wurden diese Instrumente 1995 im Rahmen einer GfM-GETAS Mehrthemengroßumfrage bei einer für die Bundesrepublik Deutschland repräsentativen Stichprobe. 1996 wurde mit Mitteln der Universität Konstanz im Rahmen des SozialwissenschaftenBus (SWB) III/96 ein Itemblock zur Viktimisierung geschaltet, um so bezüglich der Viktimisierungsrate im Längsschnitt vergleichbare Indikatoren zu gewinnen. Für die 1977 durchgeführte Erhebung bei insgesamt 23.000 Befragten wurde aus den vorliegenden und bisher schon im Feld eingesetzten Items ein standardisiertes Erhebungsinstrument zusammengestellt als Grundgerüst für ein auf Kontinuität angelegtes multiples Indikatorensystem. Zu diesem Zweck wurde das Instrument

- zur Erfassung der Viktimisierung, wie schon 1995 und 1996, unverändert eingesetzt,
- ergänzt um Daten zu Anzeigeverhalten und Nichtanzeigegegründen,
- ergänzt um die schon zuvor für Zwecke örtlicher Erhebungen durch die Forschergruppe "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" zusammengestellten Skalen zur "kognitiven" und "emotionalen Dimension" der Kriminalitätsfurcht sowie um eine "Social Disorder Skala" zur Wahrnehmung sozialer Probleme im sozialen Umfeld.

Die sozio-demographischen Angaben wurden, wie im SozialwissenschaftenBus, standardisiert erhoben, so dass eine Zusammenführung mit anderen im SWB geschalteten Frageblöcken möglich ist. Für die demographischen Merkmale hat sich durch die Standarddemographie des SozialwissenschaftenBus ein Quasi-Standard etabliert.

Für das Forschungsvorhaben konnten 1996 Mittel der Universität Konstanz und - für die Finanzierung des Konstanzer Victim Survey 1997 - des Bundesministeriums der Justiz eingeworben werden.

2.2.2 Indikatoren zur Entwicklung der polizeilich registrierten und der gerichtlich sanktionierten Kriminalität: Das Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK)

Als Indikatoren von Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht werden bislang in sozialwissenschaftlichen Indikatorensystemen lediglich Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) berücksichtigt. Als Indikatoren sind diese Daten aus zwei Gründen nicht zufriedenstellend:

1. Die Daten sind verzerrt, weil die Folgen der Wanderungsbewegungen der letzten Jahrzehnte nicht berücksichtigt werden.

Zur vergleichenden Darstellung der Entwicklung des Registriertenanteils im zeitlichen Längsschnitt müssen Veränderungen in Größe und Altersaufbau der Bevölkerung berücksichtigt werden. Dies geschieht durch Berechnung von Belastungszahlen, die die Relation zu je 100.000 der alters- und/oder geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung zum Ausdruck bringen. Eine valide Aussage über die Entwicklung der Kriminalitätsbelastung ist jedoch nur möglich, wenn aufgrund der Bevölkerungsstatistik die jeweiligen Bezugsgrößen hinreichend genau bekannt sind. Voraussetzung hierfür ist wiederum die melderechtliche Erfassung durch die Einwohnermeldeämter. Melderechtlich

nicht erfasst werden insbesondere die Berufspendler, Touristen/Durchreisende, Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie sich illegal im Bundesgebiet aufhaltende Nichtdeutsche.

Deshalb und wegen der im Gefolge der Wanderungsbewegungen der letzten Jahrzehnte erfolgten deutlichen Veränderungen von Zahl und Anteil der Nichtdeutschen im Vergleich zur deutschen Wohnbevölkerung sowie wegen der regionalen Ungleichverteilung der Nichtdeutschen sind die mit Bezug auf die Wohnbevölkerung berechneten Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) der PKS für Zwecke vergleichender Bewertung und weitergehender wissenschaftlicher Analysen nicht zufriedenstellend. Valide Aussagen über die Entwicklung der registrierten Kriminalität sind lediglich für die Teilgruppe der deutschen Tatverdächtigen und Verurteilten möglich, weil nur für diese Gruppen die Bezugsgröße, die Wohnbevölkerung, mit hinreichender Genauigkeit bekannt ist.

2. Das Strafverfahren ist ein Prozess der "Ausfilterung" und der "Umdefinition". Die vergleichende Gegenüberstellung zeigt, dass gut zwei Drittel der von der Polizei als "tatverdächtig" registrierten Personen letztendlich nicht verurteilt werden, sei es weil im weiteren Ermittlungsverfahren der Tatverdacht nicht erhärtet werden kann, sei es wegen einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens aus Opportunitätsgründen. Das Strafverfahren ist indes auch ein Prozess der "Um-" bzw. "Herunterdefinition", und zwar insbesondere im Bereich der Schwermriminalität. Da im gegenwärtigen System der amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken die Daten Arbeitsnachweise der Tätigkeit der jeweiligen statistikführenden Stellen sind, werden die Ergebnisse der Beurteilung der nachfolgenden Instanzen nicht berücksichtigt. Das statistische Bild der "registrierten" Kriminalität ist deshalb beeinflusst von der auf jeder Erfassungsebene nach je eigenen Maßstäben erfolgenden Sachverhaltswahrnehmung und -bewertung. Bekannt ist, dass die Erfassung in der PKS zur Überschätzung tendiert, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der "Taten" und der "Tatverdächtigen" als auch hinsichtlich der Schwere des Sachverhalts. Im Zweifel wird der als schwerer zu beurteilende Sachverhalt angenommen (Überbewertungstendenz). Diese Überbewertung wird, wenn sie im weiteren Fortgang des Verfahrens korrigiert wird, im statistischen Ausweis der PKS nicht zurückgenommen, und zwar weder im Fall der "Ausfilterung" noch im Fall der "Umdefinition". In den Kriminal- und Rechtspflegestatistiken werden demgemäß unterschiedlich bewertete "Realitäten" und damit eine je andere "Wirklichkeit" der "registrierten Kriminalität" sichtbar. Wenn das Strafverfahren ein Selektionsprozess ist, in dem es nicht "die" Wirklichkeit gibt, dann kann dies nur heißen, dass die "Wirklichkeit" einer Statistik nicht Vorrang vor der "Wirklichkeit" einer anderen Statistik haben kann und darf. Diese unterschiedlichen "Wirklichkeiten" müssen vielmehr durch vergleichende Gegenüberstellung einander konfrontiert und hierdurch gegenseitig kontrolliert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Einsichten wird im Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung die Kriminalitätsentwicklung nachgewiesen für die deutsche Wohnbevölkerung, und zwar gemessen sowohl nach Tatverdächtigen- als auch nach Verurteiltenbelastungszahlen. Der Ausweis erfolgt derzeit für die

Deliktgruppen

- "Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr insgesamt",
- "Mord und Totschlag",
- "Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer",
- "Gefährliche und schwere Körperverletzung",
- "Diebstahl unter erschwerenden Umständen",
- "Diebstahl ohne erschwerende Umstände",

und zwar jeweils differenziert nach Geschlecht und nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene und Vollerwachsene).

Durch das für die Jahre ab 1984 kontinuierlich berechnete Datenmaterial stehen erstmals Indikatoren für eine Bewertung der Längsschnittentwicklung der registrierten Kriminalität der deutschen Wohnbevölkerung zur Verfügung.

2.2.3 Indikatoren zur Ausdifferenzierung der justitiellen informellen und formellen Sanktionspraxis: Das Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS)

Was in den amtlichen Statistiken registriert wird, ist das Ergebnis eines Selektionsprozesses. Da die Kriminalstatistiken Arbeitsergebnisse der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle widerspiegeln, informieren sie primär über einen mehrseitigen Prozess der Ausfilterung. Ein valides Indikatorensystem wird diesen Ausfilterungsprozess ebenfalls widerspiegeln müssen.

Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik geben nur die "Situation des Verdachts" wieder, weshalb eine "Kontrolle" durch die Daten der Strafverfolgungsstatistik, also über die letztendlich rechtskräftig Verurteilten, notwendig ist. Die Strafverfolgungsstatistik weist allerdings nur einen Ausschnitt der Sanktionswirklichkeit aus; dies gilt zum einen für die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens, über dessen Umfang und Struktur bislang wenig bekannt war, dies gilt zum anderen für den großen Bereich der sog. informellen Sanktionierung (Diversions), auf den inzwischen über 50% der Sanktionsentscheidungen entfallen. Erst die Gewinnung und Analyse von Indikatoren zu diesen Verfahrensvarianten erlaubt es, die "Kontrolldichte" oder die "Punitivität" zu messen und hierauf bezogene Annahmen der wissenschaftlichen Überprüfung zugänglich zu machen.

In einem multiplen Indikatorensystem sollten deshalb - zusätzlich zu den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik - auch Daten zur informellen und formellen Sanktionspraxis, in die bislang nicht oder nur schwer zugängliche Daten mit aufgenommen werden, aufbereitet und eingestellt werden. Dem dient das Indikatorensystem zu Struktur und Entwicklung der Sanktionspraxis unter dem Titel "Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS)".

2.3 Veröffentlichungen

2.3.1 Print-Medien

- Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung - oder: (Jugend-)Kriminalpolitik auf lückenhafter und unzulänglicher Tatsachengrundlage. DVJJ-Journal 8, 3/1997, 270-293.

- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht - Teil 1, DVJJ-Journal 9, 1998, 245-257, Teil 2, DVJJ-Journal 10, 1999, 11-19, Teil 3, DVJJ-Journal 10, 1999, 131-148.

2.3.2 Internet-Publikationen

Die bisherigen Konstanzer Arbeiten zur Entwicklung der Sanktionspraxis in Deutschland, zur Entwicklung der Diversionspraxis im Jugend- und allgemeinen Strafrecht haben zu einer Reihe von Einzel- und Übersichtsveröffentlichungen geführt, die bislang zum Teil der einzige Zugang zu diesen Daten für die interessierte Fachöffentlichkeit sind. Um ihre Nutzbarkeit für die Forschung zu erhöhen, sollen die in Konstanz gewonnenen Datenbestände nicht nur als kontinuierlich gepflegtes Indikatorensystem - insbesondere in Form von Zeitreihen - aufbereitet, sondern auch als regelmäßig aktualisiertes Inventar zugänglich gemacht werden.

Als - im Vergleich zu konventionellen Printmedien - ökonomischer und auch zeitlich aktuellerer Veröffentlichungsweg bietet sich die Publikation über das Internet an. Diese Form der Publikation mindert sowohl die Produktionskosten auf der Autorensseite als auch die Bezugskosten auf der Nutzerseite; zudem ist die Aktualisierung mit geringem Aufwand zeitgerecht zu bewerkstelligen.

Als Pilotprojekt zur Erprobung der Realisierbarkeit und Akzeptanz dieser Veröffentlichungsform wurden die folgenden Beiträge als E-Publikationen auf den Internetseiten des Konstanzer Instituts für Rechtsstatsachenforschung veröffentlicht:

- Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 1997 (Stand: Berichtsjahr 1997). Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS)
<www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks97.htm>, Stand: 1.7.1999
- Heinz, Wolfgang: Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht, Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK)
<www.uni-konstanz.de/rtf/kik/deutsche.htm>, Stand: 1.7.1999

3. Jugendkriminalität und (straf-)rechtliche Sozialkontrolle

3.1 Kurzbericht über das Projekt

Der Anstieg polizeilich registrierter Kriminalität junger Menschen wird in Öffentlichkeit und Medien zu Unrecht dramatisiert. Der Anstieg beruht überwiegend auf Kontroll- und Bagatelldelikten. Selbst die Zunahme der Gewaltkriminalität, die innerhalb der registrierten Kriminalität nur einen Bruchteil ausmacht, scheint darauf zu beruhen, dass immer häufiger minder schwere Fälle angezeigt werden.

In der gegenwärtigen Diskussion um steigende (Jugend-)Kriminalität wird durch Verwendung nicht hinreichend differenzierter Daten die Entwicklung dramatisiert. Aussagen zur Entwicklung der Jugendkriminalität, die sich auf Daten stützen, in denen auch nichtdeutsche Tatverdächtige enthalten sind, sind nicht valide. Seit 1989 ist zwar ein deutlicher Anstieg der Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) für deutsche Jugendliche und Heranwachsende zu beobachten, dieser findet indes keine oder nur eine schwache Entsprechung bei den Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ). Beide Zahlenreihen - TVBZ und VBZ - entwickeln sich in einem bis dahin unbekanntem

Masse auseinander. Dies ist - jedenfalls in diesem Ausmaß - nicht durch vermehrte Verfahrenseinstellungen erklärbar. Angesichts der gegenwärtigen Forschungs- und Datenlage ist es deshalb einseitig, voreilig und gefährlich, nur die Daten der PKS kriminalpolitischen Diskussionen und weitreichenden Entscheidungen zugrunde zu legen.

Die Diskussion leidet ferner in mehrfacher Hinsicht unter einer folgenreichen Blickverengung: Erstens wird die qualitative Bedeutung der Erwachsenenkriminalität unterschätzt; die von Erwachsenen verübten Straftaten wiegen in der Regel schwerer als Jugendkriminalität. Insbesondere Großgefährdungen, wie Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Drogen-, Waffen- und Menschenhandel und weitere Spielarten der organisierten Kriminalität gehen zu Lasten von Erwachsenen. Zweitens wird durch die Konzentration auf Jugendkriminalität der Fehlvorstellung Vorschub geleistet, Jugendkriminalität sei "Einstieg in die Erwachsenenkriminalität". Drittens wird die Gefährlichkeit junger Täter überbetont, die Gefährdung junger Menschen als Opfer vernachlässigt. Kinder und junge Menschen verdienen nicht nur als potentielle Täter, sondern insbesondere als potentielle Opfer Aufmerksamkeit und Schutz durch Gesellschaft und Kriminalpolitik.

Der einseitigen Zuspitzung der Diskussion auf Einzelfälle ist die "Normalität" der Jugendkriminalität und die kriminalpolitische "Vernünftigkeit" des deutschen Jugendstrafrechts entgegenzuhalten. Es gibt empirisch keinen Anlass, an der Richtigkeit der bisherigen Befunde zu zweifeln, insbesondere daran nicht, dass es richtig ist, davon auszugehen, dass

- Jugendkriminalität ein alters- bzw. entwicklungsspezifisches Phänomen ist,
- Jugendkriminalität im Regelfall "Episode" bleibt und weder Einstieg in intensive noch in schwere Deliktsbegehung darstellt,
- Mehrfach- und Intensivtäter, die über einen längeren Zeitraum und/oder mit zahlreichen Delikten auffallen, eine kleine Minderheit sind,
- in spezialpräventiver Hinsicht nichts für die Überlegenheit eingriffsintensiverer Sanktionen, also für "Verschärfung des Strafrechts" oder "Härte des Gesetzes", spricht; deshalb sollten informelle Sanktionen Vorrang haben vor formellen Sanktionen, helfende, stützende und betreuende Sanktionen sollten Vorrang haben vor solchen ahndender Art,
- schließlich die prognostischen Möglichkeiten überschätzt werden, "kriminelle Karrieren" erkennen zu können; "selective incapacitation"-Ansätze gehen deshalb zu Lasten einer kriminalpolitisch unvertretbar hohen Zahl "falscher Positiver".

Das Jugendstrafrecht in seiner gegenwärtigen Fassung hat sich im wesentlichen bewährt. Das rechtliche Instrumentarium ist flexibel genug, um die präventiv richtige und angemessene Reaktion zu finden, um sowohl berechtigten Belangen von Opfern als auch - in Fällen schweren Unrechts und schwerer Schuld - gesellschaftlichen Ahndungsbedürfnissen und dem Schutz der Allgemeinheit Rechnung tragen zu können. Die Analyse der Sanktionspraxis der Jugendkriminalrechtspflege ergibt im übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das gegenwärtig verfügbare Instrumentarium des JGG nicht ausreichend wäre. Die Jugendkriminalrechtspflege hat jedenfalls in den letzten Jahren nicht die Notwendigkeit gesehen,

- Heranwachsende vermehrt nach allgemeinem Strafrecht zu verurteilen,
- die Diversionsrate zu senken,
- weniger Jugendstrafen zur Bewährung auszusetzen,
- vermehrt auf freiheitsentziehende Sanktionen (unbedingt verhängte Jugendstrafe und Jugendarrest) zurückzugreifen,
- vermehrt Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren zu verhängen.

Danach zu schließen, hat sich entweder die Qualität der zur Verurteilung anstehenden Jugendkriminalität nicht derart verändert, dass der Praxis eine "härtere Gangart" notwendig zu sein scheint, oder die sach- und fachkundige Praxis der Jugendkriminalrechtspflege ist davon überzeugt, dass zur Lösung der Probleme junger, straffällig gewordener Menschen freiheitsentziehende Sanktionen nicht besser geeignet sind als solche ambulanter Art.

Strafrecht ist ultima ratio. Vorrang haben die Mittel der primären und sekundären Prävention, durch die früher und besser die Entstehungsgründe von Kriminalität beeinflusst werden können als durch das regelmäßig zu spät kommende, nur partiell einwirkende und deshalb nur marginale Wirkungen entfaltende Strafrecht. Eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik ist deshalb geboten. Es gilt, Einrichtungen und Maßnahmen der primären und sekundären Prävention zu fördern, insbesondere solche vor Ort. Gefordert ist eine "Kriminalpolitik" nicht gegen, sondern "für Menschen" - insbesondere für junge Menschen.

3.2 Veröffentlichungen

- Heinz, Wolfgang: Anstieg der Jugendkriminalität? Die Grenzen des Jugendstrafrechts, die Möglichkeiten der Prävention. DVJJ-Journal 7, 1996, 344-360.
- Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung - oder: (Jugend-)Kriminalpolitik auf lückenhafter und unzulänglicher Tatsachengrundlage. DVJJ-Journal 8, 3/1997, 270-293.
- Heinz, Wolfgang: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Übersichtsreferat Deutschland. In: Dunkel, Frieder; Kalmthout, Anton van; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Bd. 2, Mönchengladbach 1997, 3-65.
- Heinz, Wolfgang: Reformbedarf des Jugendstrafrechts? Jugendkriminalität und Jugendkriminalrechtspflege aus Sicht der Kriminologie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81, 1998, 399-425.

4. Studien zur Sanktionspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht in der BRD

4.1 Kurzbericht über die Projekte

4.1.1 Das Projekt "Die Staatsanwaltschaft - Selektions- und Sanktionsinstanz"

Das Strafverfahren ist faktisch ein Prozess der Ausfilterung und Entkriminalisierung, in dem die Staatsanwaltschaft - neben der Polizei - eine entscheidende und quantitativ

bedeutsame Schaltstelle einnimmt. Hinsichtlich Umfang und Struktur der einzelnen Erledigungstatbestände gab es bis Anfang der 80er Jahre nur eine rudimentäre statistische Beurteilungsgrundlage. Die seit 1981 veröffentlichte Staatsanwaltschafts-Statistik (StA-Statistik) erlaubt es seitdem, die Erledigung der Ermittlungsverfahren der Art und den Größenordnungen nach in regionaler Querschnitts- und zeitlicher Längsschnittbetrachtung zu untersuchen. Da es sich um eine nicht nach Delikten differenzierte Verfahrensstatistik handelt, sind freilich die Möglichkeiten des Vergleichs mit den Daten der sonstigen Rechtspflegestatistiken sehr begrenzt.

Immerhin zeigt die Auswertung dieser Statistik, dass die Kluft zwischen dem aufgrund der Normen und der rechtlichen Grundsätze des deutschen Strafprozessrechts Erwartbaren und der Rechtswirklichkeit weitaus größer ist, als bislang allgemein angenommen wird. Anerkannte Grundsätze des deutschen Strafprozessrechts - Anklagegrundsatz, Verurteilung nur auf Grund einer mündlichen Hauptverhandlung - beschreiben nicht mehr die Regel, sondern nur noch die Ausnahme.

- Das Legalitätsprinzip wird als ein im deutschen Strafverfahrensrecht herrschender Grundsatz angesehen, dessen Durchbrechungen als Ausnahmen gelten. In der Ausprägung als Anklagegrundsatz gibt es indes das unterstellte Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Rechtswirklichkeit nicht mehr. Einstellungen nach den sog. Ermessensvorschriften - Verweisung auf den Weg der Privatklage und Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen - sind nämlich inzwischen zahlenmäßig häufiger als Anklagen einschließlich Anklagesurrogaten. Durch vermehrte Einstellungen hat die Staatsanwaltschaft den Anstieg des Geschäftsanfalls der letzten eineinhalb Jahrzehnte, d.h. vor allem den Anstieg der polizeilich registrierten (und aufgeklärten) Kriminalität, aufgefangen. Ob dies heißt, dass lediglich Bagatellkriminalität angestiegen ist oder ob sich die Beurteilung als Bagatelle geändert hat, kann der StA-Statistik nicht entnommen werden.
- Das Strafbefehlsverfahren stellt eine Ausnahme vom Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Hauptverfahrens dar. In der Rechtswirklichkeit ist das Strafbefehlsverfahren indes keine Ausnahme; die Zahl der Anträge auf Erlass eines Strafbefehls übertrifft seit Beginn der 90er Jahre die der Anklagen. Auch der Grundsatz des deutschen Strafverfahrensrechts, dass eine Kriminalstrafe nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung verhängt werden darf, entspricht nicht mehr der Rechtswirklichkeit. Innerhalb der Gesamtheit der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten ist, wie Sondererhebungen zur Strafverfolgungsstatistik in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zeigen, die Verurteilung durch Strafbefehl die Regel, nicht die Ausnahme. Im allgemeinem Strafrecht erfolgten 1997 in Baden-Württemberg knapp drei Viertel aller Verurteilungen im schriftlichen Verfahren, in Nordrhein-Westfalen knapp zwei Drittel. Schuldfeststellung und Strafzumessung durch den gesetzlichen Richter in öffentlicher Hauptverhandlung bilden nur noch in den strafprozessualen Lehrbüchern, in den Medien und in der Vorstellung der Öffentlichkeit den Normalfall; der Regelfall des Strafverfahrens ist heute ein Strafverfahren "zweiter Klasse".

Diese Befunde führen zu einer Reihe weiterer Feststellungen und Fragen. Zunächst einmal ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft - in sozialwissenschaftlicher Betrachtung

tung - zunehmend ihre Sanktionskompetenz ausgeweitet hat. Kamen 1981 auf 100 Anklagen i.w.S. noch 131 Opportunitätseinstellungen oder Strafbefehlsanträge, so waren es 1997 bereits 309 derartige Erledigungen kraft staatsanwaltschaftlicher Sanktionskompetenz. Die Vorstellung einer sich auf die Prüfung der rechtlichen und die Aufklärung der tatsächlichen Voraussetzungen einer Anklageerhebung beschränkenden Staatsanwaltschaft, die - bei Vorliegen der Anklagevoraussetzungen - auch regelmäßig Anklage erhebt, bedarf nach alledem der Korrektur und der Ergänzung. Die Staatsanwaltschaft ist Selektions- und Sanktionsinstanz. Die ihr in dieser Hinsicht eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten hat sie in hohem Masse genutzt. Ausgedehnt hat die Staatsanwaltschaft vor allem ihre Sanktionskompetenz - von der Wahl zwischen Sanktionslosigkeit, informeller Sanktionierung durch Einstellung unter Auflagen bis hin zur faktischen Festsetzung des ganz überwiegenden Teils der Geldstrafen, neuerdings - in noch geringem Umfang - auch der Festsetzung bedingter Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Selbst in der weit überwiegenden Zahl der Verurteilungen ist die Staatsanwaltschaft gegenwärtig die letztlich (faktisch) entscheidende Sanktionsinstanz.

Hinsichtlich der zunehmend häufiger gewählten "verfahrensrechtlichen Lösung" der Entkriminalisierung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem "Cannabis-Beschluss" als entscheidende Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit angesehen, dass sie "im wesentlichen einheitlich" ist. Dies lässt sich wegen der unzulänglichen Datenlage der StA-Statistik jedoch nicht zureichend beurteilen; die Länder haben die zur Kontrolle dieser Frage erforderlichen statistischen Grundlagen nicht geschaffen. In Verbindung mit Befunden aus Aktenuntersuchungen ist jedoch - jedenfalls für das Jugendstrafrecht - von z.T. extrem großen regionalen und lokalen Unterschieden auszugehen.

Statistiken sind unerlässliche Grundlage für Planung, Organisation und Kontrolle. Eine rationale Kriminalpolitik, die die tatsächlichen Grundlagen, die Wirkungen und die (etwaigen) Zielabweichungen rechtlicher Regelungen beobachten will (und muss), ist auf statistische Daten als Grundlage folgenorientierten Handelns angewiesen. Das Bedürfnis nach Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Kontrolle ist um so größer, je mehr Entscheidungsprozesse ohne Kontrolle durch die Öffentlichkeit erfolgen. In dieser Hinsicht ist indes die StA-Statistik unzulänglich, eine Reform ist dringend geboten.

4.1.2 Das Projekt "Strafrechtliches Sanktionssystem und strafrechtliche Sanktionierungspraxis"

Infolge der Ausweitung ihrer Sanktionskompetenz ist heute jede zweite Sanktion - in sozialwissenschaftlicher Betrachtung - eine informelle Sanktion. Das kriminalpolitische Konzept der Diversion hat sich durchgesetzt, wie der zunehmende Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG zeigt. Nur noch jeder zweite Beschuldigte, bei dem Staatsanwaltschaft oder Gericht hinreichenden Tatverdacht bejahen, wird auch tatsächlich verurteilt. Der Anstieg des Geschäftsanfalls der letzten eineinhalb Jahrzehnte, d.h. vor allem den Anstieg der polizeilich registrierten (und aufgeklärten) Kriminalität, wurde nicht an die Gerichte zur Aburteilung und Verurteilung weitergegeben, sondern durch die Staatsanwaltschaft vollständig aufgefangen durch verfahrensrechtliche Entkriminalisierung, darunter zu inzwischen rund

drei Vierteln durch Einstellung ohne Auflagen.

Im Bereich der formellen, also durch Urteil verhängten Sanktionen ist die Entwicklung in Deutschland gekennzeichnet durch die nachhaltige Zurückdrängung der Verhängung unbedingter freiheitsentziehender Sanktionen. 1882 betrug ihr Anteil 76,8%, 1997 nur noch 7,8% aller nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verhängten Sanktionen. Werden auch die Einstellungen nach §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG berücksichtigt, dann dürften 1997 lediglich noch 3,8% aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein.

Innerhalb der formellen Sanktionen ist die Geldstrafe die Hauptstrafe der Gegenwart. Mehr als 80% aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht lauten auf Geldstrafe. Diesen hohen Anteil konnte die Geldstrafe trotz des zunehmenden Gebrauchs der §§ 153 ff. StPO halten. Die gesetzlichen Möglichkeiten der Geldstrafe werden von der Praxis allerdings nur unzulänglich ausgeschöpft; die Mehrzahl aller verhängten Geldstrafen übersteigt 30 Tagessätze nicht. Entsprechendes gilt für die Höhe der Tagessätze, und zwar sowohl für die obere wie die untere Höhe. Der hohe und in den letzten Jahren steigende Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe sowie die hinter den Erwartungen zurückbleibende Entlastungswirkung der gemeinnützigen Arbeit signalisieren, dass hier eines der ungelösten Probleme liegt.

Die kurze Freiheitsstrafe wurde zwar deutlich zurückgedrängt, zur seltenen "Ausnahme" ist sie indes immer noch nicht geworden. Knapp 40% aller verhängten Freiheitsstrafen waren 1997 kürzer als sechs Monate. Ebenfalls nicht zur Ausnahme geworden sind die unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen; jede vierte nicht ausgesetzte Freiheitsstrafe war 1997 kürzer als sechs Monate. Erst recht nicht zur Ausnahme geworden sind vollstreckte kurze Freiheitsstrafen. Zu den unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen kommen noch Ersatzfreiheitsstrafen hinzu, widerrufenen ausgesetzte kurze Freiheitsstrafen sowie Freiheitsstrafen, deren Vollstreckungsdauer wegen bedingter Entlassung oder Anrechnung von Untersuchungshaft verkürzt ist.

Die "Krise präventiven Strafdenkens" hat zu keiner Reduzierung der mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen geführt. Der Anteil der Freiheitsstrafen von 12 Monaten und mehr ist, auch bei Bezugnahme auf alle (informell oder formell) Sanktionierten, in den letzten Jahren gestiegen.

Neben der Geldstrafe ist die Strafaussetzung zur Bewährung zur bedeutsamen Alternative zur vollstreckten Freiheitsstrafe geworden. Der Anteil der Strafaussetzungen nach § 56 StGB an den Freiheitsstrafen hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt. Die Aussetzung ist bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahre die Regel; die Praxis macht nicht nur bei Freiheitsstrafen bis 12 Monate, sondern zunehmend auch bei Strafen zwischen 12 und 24 Monaten von der Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch.

Die Untersuchungshaftpraxis ist dysfunktional zu den spezialpräventiven Konzeptionen des Reformgesetzgebers. Dies betrifft sowohl die Häufigkeit der Anordnung von Untersuchungshaft als auch die Anordnung in Verfahren, die mit Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion abgeschlossen werden. Jeder zweite nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Untersuchungsgefangene erlebt den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich als Untersuchungshaft.

Im europäischen pönologischen Vergleich nimmt Deutschland, gemessen an Gefangen-

enraten, nur einen Mittelplatz ein. Das eigentliche Ziel der Strafrechtsreform, die nachhaltige Entlastung des Strafvollzugs, ist demnach nicht erreicht worden. Dies beruht auf einem Anstieg der registrierten Kriminalität. Dies beruht ferner darauf, dass die Erwartung, auch die Verhängung mittel- und langfristiger Freiheitsstrafen würde zurückgehen, sich nicht erfüllt hat; Deutschland zählt im europäischen Vergleich zu jenen Ländern, die eher von Strafen mit langer Dauer Gebrauch machen. Dies beruht schließlich auf einem "Vollzug durch die Hintertür", insbesondere durch Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe und Widerruf von Straf- und Strafrestaussetzungen. Eine rationale Kriminalpolitik, die die tatsächlichen Grundlagen, die Wirkungen und die (etwaigen) Zielabweichungen rechtlicher Regelungen beobachten will (und muss), ist auf statistische Daten als Grundlage folgenderorientierten Handelns angewiesen. Dem genügen die gegenwärtigen Rechtspflegestatistiken nur begrenzt. Sie erlauben lediglich, die ungefähren Größenordnungen und die Grobstrukturen der Sanktionierungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht zu beschreiben. Über die Umsetzung moderner kriminalpolitischer Strömungen, wie Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) oder Diversion, lassen sich den Rechtspflegestatistiken entweder nur die Größenordnungen (Diversion) oder, wie hinsichtlich des TOA, noch nicht einmal diese entnehmen. Die Täter- bzw. Tatengruppen, auf die diese Sanktionen angewendet werden, bleiben zur Gänze in einem statistischen Dunkelfeld. Differenzierte Aussagen zur Sanktionsschwere sind im zeitlichen Längsschnitt nur hinsichtlich der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe (seit 1975) möglich. In der Staatsanwaltschafts-Statistik wird bei § 153a StPO nur die Art der Auflage, nicht aber der Inhalt ausgewiesen, bei § 45 JGG fehlt jeglicher inhaltliche Nachweis. In der Strafverfolgungsstatistik wird nur das Ob der Bewährungsaufgabe oder -weisung nachgewiesen. Derzeit verbleibt - vorsichtig formuliert - der größte Teil der Sanktionierungspraxis in einem statistischen Graufeld. Dringend geboten ist deshalb der Ausbau und die Verfeinerung des Systems der Rechtspflegestatistiken als Planungs- und Kontrollinstrument; dazu gehören vorrangig der Ausbau solcher Statistiken, in denen die "informellen" Sanktionen nachgewiesen werden, sowie der Auf- und Ausbau von Vollstreckungs- und Vollzugsstatistiken.

4.2 Veröffentlichungen

- Heinz, Wolfgang: Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht. Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Informationen für den Zeitraum 1955-1993. DVJJ-Journal 7, 1996, H. 2, 105-119.
 - Heinz, Wolfgang: Die Wechselwirkungen zwischen Sanktionen und Rückfall bzw. Kriminalitätsentwicklung. In: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. 23. Strafrechtliches Seminar 1995. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz. Wien 1996, 1-163.
 - Heinz, Wolfgang: Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren. Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn 1996, 349-394.
 - Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht - Teil 1, DVJJ-Journal 9, 1998, 245-257, Teil 2, DVJJ-Journal 10, 1999, 11-19,
-

Teil 3, DVJJ-Journal 10, 1999, 131-148.

- Heinz, Wolfgang: Die Staatsanwaltschaft - Selektions- und Sanktionsinstanz im statistischen Graufeld, in: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, 85-125.

5. Bewährungshilfe im Länder- und im Zeitreihenvergleich

5.1 Kurzbericht über das Projekt

Eine der bedeutsamsten Alternativen zur vollzogenen Freiheitsstrafe ist die Strafaussetzung zur Bewährung. Trotz deren überwiegend positiver Einschätzung fehlt in weiten Bereichen das erforderliche Faktenwissen, auf das begründet die Fortentwicklung von Gesetzgebung und Sanktionspraxis im Bereich von Strafaussetzung zur Bewährung gestützt werden könnte. Bei den verfügbaren Statistiken handelt es sich um retrospektive Statistiken. Wegen der unterschiedlich langen Zeiträume zwischen Aussetzungsentscheidung und Bewährung bzw. zwischen Aussetzungsentscheidung und Widerruf können Veränderungen in Zahl und Struktur der unterstellten Population unter Umständen zu erheblichen Verzerrungen führen. Um die "wahren" Widerrufs- bzw. Bewährungsraten zu ermitteln, ist eine prospektive Analyse erforderlich.

Gegenstand des Forschungsprojekts ist es, aufgrund der Rohdatensätze der amtlichen Bewährungshilfestatistik eine prospektive Statistik aufzubauen, die eine verzerrungsfreie Längsschnittanalyse über die Entwicklung der Widerrufsquote unter Kontrolle von für die Aussetzungspraxis relevanten Faktoren (Alter, Geschlecht, Straftat, strafrechtliche Vorbelastung) erlaubt. Eine derartige prospektive Längsschnittuntersuchung ist - nachträglich - möglich, weil der maschinenlesbare Datensatz die Information über den Beginn der Unterstellung enthält. Da die Datensätze in der Mehrzahl der Bundesländer für die länger zurückliegenden Jahre nicht mehr verfügbar sind, ist bislang eine derartige prospektive Längsschnittanalyse nur für einige wenige Länder und Unterstellungsjahrgänge möglich.

In einer ersten Stufe des Projekts (1993/1994) wurden die bis 1991 bei den Statistischen Landesämtern jeweils noch vorliegenden, anonymen Datensätze beigezogen und ausgewertet. Die Auswertung dieser Datensätze hat gezeigt, dass für eine prospektive Längsschnittanalyse eines Jahrgangs von Bewährungsunterstellungen die Daten über einen Folgezeitraum von rd. 10 Jahren zur Verfügung stehen müssen. In Stufe 1 des Forschungsprojekts konnten lediglich für 4 Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) die Daten ab 1977 beigezogen werden, für Bremen ab 1980. Die anderen (alten) Bundesländer konnten - wegen zwischenzeitlich erfolgter Löschungen - lediglich für einen kürzeren Zeitraum maschinenlesbare Daten zur Verfügung stellen. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat diese erste Stufe des Forschungsprojekts gefördert. Der Abschlussbericht wurde dem BMJ 1994 übergeben.

In Stufe 2 des Forschungsvorhabens geht es darum, die maschinenlesbaren Daten der Bewährungshilfestatistik für die Berichtsjahre ab 1992 fortlaufend beizuziehen und für den Aufbau eines kumulativen prospektiven Datenbestandes aufzubereiten, der die Durchführung prospektiver Längsschnittanalysen ermöglicht.

5.2 Veröffentlichungen

- Spiess, Gerhard: Bewährungshilfe im Länder- und im Zeitreihenvergleich. Abschlussbericht für das Bundesministerium der Justiz. Konstanz 1994 (unveröff. Mskr.).
- Spiess, Gerhard: Prophetie oder Prognose? Prognostische Fragen bei der Straf(rest)aussetzung - oder: Was kann die Strafrechtspraxis aus der Prognoseforschung lernen? Neue Kriminalpolitik 8, 1996, 31-36.

6. Rückfallstatistik - BZR (Bundeszentralregister)

6.1 Kurzbericht über das Projekt

Die dem deutschen Sanktionsrecht zugrunde liegende Idee der spezialpräventiven Sanktionierung fordert eine empirische Kontrolle, ob und in welchem Maße das erstrebte Ziel der Rückfallverhinderung oder -minderung erreicht worden ist. Art und Ausmaß von Rückfälligkeit bzw. von Legalbewährung Verurteilter und Straftlassener sind mögliche Erfolgskriterien.

Die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken enthalten keine bzw. keine validen rückfallstatistischen Angaben. Die Strafverfolgungs- und die Strafvollzugsstatistik enthalten lediglich Angaben zur Vorstrafenbelastung. Die Bewährungshilfestatistik enthält zwar Informationen zum Widerruf, da es sich aber um eine retrospektive Statistik handelt, lässt sich wegen Veränderungen in Zahl und Struktur der unterstellten Population die "wahre" Widerrufsrate nicht ermitteln.

Die bisherigen empirischen Untersuchungen zur Rückfälligkeit waren zeitlich und regional beschränkt, regelmäßig waren nur einige wenige Sanktionsformen Untersuchungsgegenstand. Unterschiede in der Länge des Rückfallzeitraums und Unterschiede in der Operationalisierung des Rückfallkriteriums erschweren zusätzlich die Vergleichbarkeit.

Eine für die Strafrechtspraxis wie für die kriminologische Forschung geeignete Rückfallstatistik muss prospektiv und über einen längeren Katamnesezeitraum erhoben werden. Ferner ist eine Differenzierung nach Delikt, Sanktion und Tätermerkmalen erforderlich. Mit dieser Zielrichtungen hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in den Jahren 1986 bis 1990 fünf Rückfallstatistiken auf der Grundlage der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) erstellt. Ermittelt wurde die Legalbewährung von zu freiheitsentziehenden Strafen verurteilten Personen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Da derzeit die weit überwiegende Zahl aller Sanktionen solche nicht-freiheitsentziehender (ambulanter) Art sind, wurde diese Beschränkung auf freiheitsentziehende Sanktionen kritisiert; ferner wurde auf systematische Verzerrungen als Folge des Designs aufmerksam gemacht.

Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb das Statistische Bundesamt beauftragt, eine Sonderauswertung von Bundeszentralregisterdaten durchzuführen mit dem Ziel, eine Rückfallstatistik zu erstellen und zu prüfen, ob das Konzept für eine periodisch zu erstellende Rückfallstatistik geeignet sei. Mit der Durchführung dieses Auftrags wurde eine Forschungsgruppe beauftragt, die aus der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, und der Arbeitsgruppe "Strafrechtliche Rechtsstatsachenforschung und empirische

Kriminologie" an der Universität Konstanz besteht.

Diese neue Rückfallstatistik umfasst das ganze justizielle Sanktionsspektrum, also sowohl die (ambulanten und stationären) Strafen als auch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des Jugendstrafrechts wie schließlich die Einstellungen des Jugendstrafverfahrens gem. §§ 45, 47 JGG.

In einer ersten Stufe des Projekts wurden für das Bezugsjahr 1991, d.h. dass für die untersuchten Personen eine nichtstationäre Sanktion oder eine Erledigung einer stationären Sanktion in 1991 vorliegen muss, insgesamt 17.294.809 Datensätze zu 729.193 Personen ausgewertet. Ziel dieser ersten Stufe war es, die wesentlichen technischen und inhaltlichen Voraussetzungen zu schaffen und das Absammelkonzept zu testen. Insbesondere mussten die notwendigen Hard- und Softwarevoraussetzungen für ein Projekt dieser Größenordnung (insgesamt wurden Daten im Umfang von ca. 8,7 GB übermittelt) geschaffen werden, namentlich musste das bereits früher am Lehrstuhl entwickelte Programm KOSIMA (Konstanzer System zur Inhaltsanalyse und Maschinenlesbaren Aufbereitung von BZR-Daten) geändert und um zusätzliche neue Programmmodule erweitert werden. Für die weitere Verarbeitung und Auswertung der Daten wurden SPSS-Routinen entwickelt, die an den KOSIMA-Ausgabedateien anknüpften. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Erstellung einer verbesserten Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten möglich ist und zu einem erweiterten Wissen über Rückfälligkeit führt. Die Projekt-Phase 1 (Machbarkeitsstudie) hat dafür die notwendigen Kenntnisse und Verbesserungsvorschläge geliefert. Gleichzeitig konnte indes gezeigt werden, dass das beim BZR angewandte Absammelkonzept reformuliert werden muss.

In einer zweiten Projekt-Phase soll das neue Absammelkonzept umgesetzt und mit dem Bezugsjahr 1994 erprobt werden. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen wurden geschaffen. Das Bundeszentralregister wird 1999 die Daten absammeln und übermitteln.

6.2 Veröffentlichungen

Noch nicht abgeschlossen.

7. Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg

7.1 Kurzbericht über das Projekt

7.1.1 Gemeinschaftsprojekte der Forschungsgruppe "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg"

Auf Initiative des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg wurde 1993 in drei Städten das Pilotprojekt "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" begonnen. Dieses Projekt wird wissenschaftlich begleitet von einer Forschungsgruppe, bestehend aus dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, der Arbeitsgruppe "Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie" des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz sowie der Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule für Polizei.

Diese Forschungsgruppe führte bislang folgende Untersuchungen durch:

- Im Juni/Juli 1994 wurden jeweils identische, schriftliche Befragungen von insgesamt rd. 8.500 Bürgern (repräsentative Stichproben der Wohnbevölkerung ab 14 Jahre) in den drei Pilotprojektgemeinden Calw, Freiburg i.Br. und Ravensburg/Weingarten durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Befragung sollten den Arbeitskreisen in den Kommunen Anhaltspunkte und Hintergrundwissen für Konzeption und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen liefern.
- Ferner wurden im Juli/August 1994 sämtliche Polizeibeamte der Schutz- und der Kriminalpolizei in den drei Gemeinden schriftlich befragt.
- Des weiteren wurden in einer Umfrage (ALLBUS), die im Oktober/November 1994 in den alten Bundesländern (einschl. West-Berlin) bei einer repräsentativen Stichprobe (rd. 2.000 Befragte) durchgeführt wurde, auch ausgewählte Fragen der Bevölkerungsbefragung mitgeführt, um lokale Besonderheiten der drei Gemeinden besser erkennen zu können.
- Im Herbst 1995 wurde eine bundesweite Befragung bei einer repräsentativen Stichprobe der Wohnbevölkerung der BRD (rd. 20.000 Personen) zu Viktimisierung, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei mit dem Ziel durchgeführt, nach Gemeindegröße und Region hinreichend differenzierungsfähige Daten zu erhalten.
- Auf der Grundlage der bisherigen Befragungen wurde von der Forschungsgruppe ein "Standardinventar" entwickelt, das es interessierten Kommunen ermöglichen soll, die empirischen Daten, die für eine zielorientierte Planung kriminalpräventiver Maßnahmen auf kommunaler Ebene notwendig sind, mit vertretbarem Aufwand selbst zu erheben. Die Standardisierung der Fragen soll künftig die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowohl im zeitlichen Längsschnitt als auch im regionalen Querschnitt der Kommunen untereinander ermöglichen.

7.1.2 Projekte der Konstanzer Forschungsgruppe im Rahmen des Begleitforschungsprojekts "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg"

Durch die Konstanzer Forschungsgruppe wurden mehrere örtliche Befragungen wissenschaftlich betreut und ausgewertet:

- zwei schriftliche Befragungen repräsentativer Stichproben der Wohnbevölkerung von Ravensburg und Weingarten in den Jahren 1994 und 1998, durch die deliktsspezifisch die Häufigkeit von Viktimisierungen, das Anzeigeverhalten, die verschiedenen Aspekte der Verbrechensfurcht, die Bewertung der Polizei, der Stellenwert von Problemen in der Gemeinde und Vorschläge zur Kriminalprävention erfasst wurden,
 - eine Befragung sämtlicher Polizeibeamter der Schutz- und der Kriminalpolizei im Bereich Ravensburg/Weingarten.
1. In methodischer Hinsicht ergab die Auswertung der zweiten, 1998 durchgeführten Befragung einer repräsentativen Stichprobe der Wohnbevölkerung Hinweise darauf, dass durch schriftliche Befragungen in den Gemeinden bei Stichprobenausschöpfung in einer Größenordnung von nicht mehr als 40%, wie dies bei beiden Befragungen der Fall war, für die Grundgesamtheit repräsenta-
-

tive Punktmessungen, insbesondere der Viktimisierungsrate, nicht sichergestellt werden können. In beiden Befragungen fanden sich Hinweise, dass Bürger, die im Referenzzeitraum der Befragungen (jeweils die vergangenen 12 Monate) nicht Opfer einer Straftat wurden, an der Befragung nicht teilnahmen oder un- ausgefüllte Bogen zurücksandten ("betrifft mich nicht", "habe keine Probleme"). Wenn die Stichprobe, wie dies auch in anderen örtlichen Befragungen der Fall war, nur unzureichend ausgeschöpft wird und sich zudem Hinweise finden, dass u.a. eigene Opfererfahrungen für die Beteiligung an der Befragung motivierend sind, so können mit diesem Verfahren statistisch hinreichend verlässliche Schätzungen der Opferbelastung in der Grundgesamtheit nicht vorgenommen werden, da deren Messung selektionsbedingt mutmaßlich verzerrt ist. Trotz der angenommenen Überrepräsentation von Bürgern und Bürgerinnen, die im Referenzzeitraum Opfer einer Straftat wurden, wurden die wesentlichen Befunde, die schon aus der ersten, 1994 durchgeführten Befragung gewonnen werden konnten, in der Wiederholungsbefragung bestätigt:

- Kriminalität ist in der Wahrnehmung der Bürger kein zentrales Problem; wie in der ersten Befragung entfällt der größte Anteil der Problemnennungen auf den Bereich des Straßenverkehrs. Kriminalität als eines der drei dringendsten Probleme der Gemeinde macht dagegen nur ca. 12% der Nennungen aus, explizit Jugendkriminalität nur 1%.
 - In ihrer Wohngegend fühlen sich die Bürger ganz überwiegend sicher. Der Komplex Verkehrssicherheit, Geschwindigkeitsbegrenzung und Verkehrsüberwachung beschäftigt die Bürger weiterhin in besonderem Masse; auch in der Risikoeinschätzung wird - durchaus zutreffend - das Risiko einer Schädigung im Straßenverkehr auch im Vergleich zur Gefährdung durch Gewaltdelikte als relativ hoch bewertet.
 - Eine Verbesserung der Sicherheitslage erwarten die Bürger vor allem von einer Erhöhung der Polizeipräsenz, insbesondere durch Fußstreifen, also durch sichtbare und ansprechbare Polizeibeamte. Auffallend viele Nennungen beziehen sich wiederum auf die Eindämmung der vom Straßenverkehr ausgehenden Gefährdungen durch Geschwindigkeitsbegrenzungen und Geschwindigkeitskontrollen.
 - Die Ergebnisse der Befragung bestätigen schließlich auch den schon aus der ersten Befragung abgeleiteten Hinweis auf die Gruppe der jungen Bürger, die - nicht in erster Linie als potentielle Täter, sondern vor allem als überdurchschnittlich opfergefährdete Zielgruppe - Adressat von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls sein sollte.
2. Projekte kommunaler Kriminalprävention erfordern auf Seiten der Polizei kommunikative Kompetenzen, eine Orientierung auch an subjektiven Erwartungen und Vorstellungen der Bevölkerung sowie ein Eingehen auf die Perspektive der Bürger als Adressaten und Akteure präventiver Aktivitäten. Zutreffende Kenntnis von Erfahrungen, Vorstellungen und Erwartungen der Beteiligten ist eine der entscheidenden Voraussetzungen für erfolgreiche Kommunikation und Kooperation vor Ort. Daher ist nicht nur die Problemsicht und die Ein-
-

schätzung der Polizeiarbeit durch die Bürger von Belang, sondern auch die Wahrnehmung der Sicherheitslage sowie die Einschätzung der Sichtweise der Bürger durch die Polizei.

Deshalb wurde parallel zur Befragung einer repräsentativen Bevölkerungsstichprobe in Ravensburg/Weingarten in der Zeit von Juli bis November 1994 eine schriftliche Befragung von Angehörigen der Schutz- und der Kriminalpolizei in Ravensburg und Weingarten durchgeführt. Ziele dieser Untersuchung waren, die Sicht der Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen als Experten und als Akteure in lokalen Präventionsprojekten zu erfassen, ihre Viktimisierungserfahrungen und deren Verarbeitung zu messen, ihre Sichtweise hinsichtlich Kriminalität und Kriminalprävention zu erfragen sowie die Einschätzung der Polizeibeamten hinsichtlich der Erfahrungen der Bürger mit Kriminalität und deren Sichtweise von Kriminalität und Kriminalprävention einzuholen. Hierdurch sollte festgestellt werden, inwieweit sowohl Viktimisierungserfahrungen als auch die Sichtweisen von Bürgern und Polizei hinsichtlich Kriminalität und Kriminalprävention übereinstimmen.

Diese Befragung zeigte insgesamt ein hohes Maß an Übereinstimmung sowohl hinsichtlich Viktimisierungserfahrungen und deren Verarbeitung als auch hinsichtlich der Sichtweisen in Bezug auf Kriminalität und Kriminalprävention. Erwartungsgemäß schätzen die Polizeibeamten Kriminalität als soziales Problem etwas höher ein als die Bevölkerung, überschätzen die Viktimisierungserfahrungen der Bevölkerung, unterschätzen das Dunkelfeld durch Nichtanzeigeerstattung und messen einigen Anzeigegründen einen anderen Stellenwert bei, als dies nach den Angaben der Opfer der Fall ist. Die Sichtweisen der Bürger und der Polizei in Bezug auf Kriminalität und Kriminalprävention stimmen insgesamt weitgehend überein; auffallende Unterschiede bestehen lediglich einzeln und im Detail.

Wie in der Bürgerbefragung, so zeigt sich auch in der Polizeibefragung ein hohes Maß an Akzeptanz für Projekte kommunaler Kriminalprävention. Die an der Befragung teilnehmenden Polizeibeamten messen dem Bereich "Prävention/Aufklärung" zur Verringerung der Kriminalität sogar eine wesentlich höhere Bedeutung bei als die Bürger. Konkretes Expertenwissen über in Betracht kommende Maßnahmen "vor Ort" ist, wie die Polizeibefragung gezeigt hat, vorhanden, das in geeigneter Weise fruchtbar gemacht werden kann.

7.2 Veröffentlichungen

- Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg: Opfererfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Vorstellungen zur Delinquenzprävention. Ergebnisse von Bevölkerungsbefragungen im Rahmen des Begleitforschungsprojekts "Kommunale Kriminalprävention" in Baden-Württemberg. In: Trenczek, Thomas; Pfeiffer, Hartmut (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention. Paradigmenwechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten. Bonn 1996, 118-140.
 - Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg:
-

- Handbuch zur Planung und Durchführung von Bevölkerungsbefragungen im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention. Villingen-Schwenningen 1997.
- Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg: Viktimisierungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei in Deutschland. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81, 1998, 67-82.
 - Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg: Untersuchungen zur Kommunalen Kriminalprävention. Standardinventar für Bevölkerungsbefragungen im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention. Kriminalistik 53, 1999, 54-55.
 - Heinz, Wolfgang: Regionale Kriminalitätsanalyse als Grundlage für kommunale Kriminalprävention. In: Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitstagung "Polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung" - Schwerpunktthema: "Kriminalprävention". Nordrhein-Westfalen 1996.
 - Heinz, Wolfgang: Kriminalprävention auf kommunaler Ebene. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz. Wiesbaden 1996, 55-110.
 - Heinz, Wolfgang: Kriminalprävention auf kommunaler Ebene - zugleich ein Bericht aus dem Pilot- und dem Begleitforschungsprojekt "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" in Ravensburg/Weingarten. DVJJ-Journal 8, 1/1997, 61-67, 2/1997, 155-162.
 - Heinz, Wolfgang: Kommunale Kriminalprävention. In: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität. Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft. Dokumentation des 23. Deutschen Jugendgerichtstages vom 23. bis 27. September 1995 in Potsdam. Bonn 1997, 608-649.
 - Heinz, Wolfgang: Kriminalprävention auf kommunaler Ebene. Ein Bericht aus dem Pilot- und dem Begleitforschungsprojekt "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" in Ravensburg/Weingarten. Kriminalistik 51, 1997, 426-432.
 - Heinz, Wolfgang: Kriminalprävention auf kommunaler Ebene - ein Überblick. In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Kriminalprävention auf kommunaler Ebene - Eine aussichtsreiche "Reform von unten" in der Kriminalpolitik? INFO 1996, Heidelberg 1997, 11-57.
 - Heinz, Wolfgang: Kriminalpolitik, Bürger und Kommune. In: Kury, Helmut (Hrsg.): Konzepte kommunaler Kriminalprävention. Sammelband der "Erfurter Tagung", Freiburg 1997, 1-146.
 - Heinz, Wolfgang: Kriminalprävention. Anmerkungen zu einer überfälligen Kurskorrektur der Kriminalpolitik. In: Kerner, Hans-Jürgen; Jehle, Jörg-Martin; Marks, Erich (Hrsg.): Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland. Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven. Godesberg 1998, 17-59.
 - Heinz, Wolfgang: Kommunale Kriminalprävention - Projektmanagement als Aufgabe, Problem und Chance, in: Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Fachkongress Kommunale Kriminalprävention, Stuttgart 1999, 174-204.
-

- Heinz, Wolfgang: Kommunale Kriminalprävention, in: Rössner, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalität, Prävention und Kontrolle. Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V., Band 104, Heidelberg 1999, 89-116.

8. Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht

8.1 Teilprojekt: "Wirtschaftsstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland"

8.1.1 Kurzbericht über das Projekt

Seine Brisanz verdankt das Thema "Wirtschaftskriminalität" vor allem der mit dem "white collar"-Konzept verbundenen Sozialkritik, d. h. der Kritik an dem Zuschnitt des Strafrechts als eines Rechtes "gegen die Armen und Dummen ..., denen nichts besseres einfällt, als dem Nachbarn mit plumper Hand in die Tasche zu greifen" (Baumann 1972), das aber vor Manipulationen von Intelligenztätern im Wirtschaftsverkehr allzu oft die Waffen strecken muss. Durch zahlreiche Reformen im Bereich des materiellen Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere durch die Gesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 und 1986, durch das 1. und 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität von 1980 und 1994, durch zahlreiche Novellen und Gesetze im Bereich der Immaterialgüterrechte bis hin zum Wertpapierhandelsgesetz von 1994, durch das erstmals ein Insiderstrafrecht geschaffen wurde, hat der Gesetzgeber dieser Kritik viel von ihrer einstigen Schärfe genommen. Durch die Ende der 80er Jahre erfolgte Schaffung spezialisierter Strafverfolgungsorgane (Schwerpunktstaatsanwaltschaften) und Strafgerichte (Wirtschaftsstrafkammern) wurde die Effizienz der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität verbessert. Änderungen im Bereich des Sanktionenrechts dienten schließlich dazu, die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen und Verbänden zu erweitern sowie die Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zu verbessern.

Auch - aber nicht nur - als Konsequenz dieser Entwicklung findet sich das deutsche Wirtschaftsstrafrecht in seiner Gesamtheit weder in einem Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches noch in einem besonderen Wirtschaftsstrafgesetzbuch, sondern - neben dem StGB - in einer Fülle von Gesetzen und diese ergänzenden Verordnungen; der gesamte Bereich des Wirtschaftsstrafrechts ist in mehr als 200 Bundesgesetzen enthalten.

Ziele des Forschungsprojekts sind insbesondere, Umfang, Struktur und Entwicklung der Wirtschaftskriminalität und einzelner ihrer Erscheinungsformen auf der Grundlage amtlicher Kriminal- und Rechtspflegestatistiken zu analysieren sowie die Entwicklung und den Stand des gegenwärtigen Wirtschaftsstrafrechts der Bundesrepublik in seiner Gesamtheit darzustellen und Möglichkeiten seiner Verbesserung aufzuzeigen.

Im Rahmen dieses Forschungsprojekts werden derzeit eine Reihe von Teilprojekten durchgeführt, über die in den folgenden Abschnitten berichtet wird:

- Rechtsanwendungsprobleme des neuen Insiderstraftatbestandes mit Vergleichen zu US-amerikanischen und Schweizer Lösungsansätzen (Tatjana Wolf).
 - Kreditgeschäfte mit sanierungsbedürftigen Unternehmen - zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Banken und Bankmitarbeitern (Roland Grimm).
-

- Entwicklungen bei der Bekämpfung von Submissionsabsprachen (Patrick Schuler).

8.1.2 Zusammenfassende Veröffentlichungen

- Heinz: Wolfgang: Begriffliche und strukturelle Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts - Eine Übersicht über die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Gropp, Walter (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung. Leipzig 1998, 13-50.

8.2 Teilprojekt "Rechtsanwendungsprobleme des neuen Insiderstraftatbestandes mit Vergleichen zu US-amerikanischen und Schweizer Lösungsansätzen" (Tatjana Wolf)

8.2.1 Kurzbericht über das Projekt

Das Vertrauen der Kapitalanleger beruht auch auf der Annahme, dass Chancengleichheit beim Wertpapierhandel besteht, insbesondere dass Insider nicht ihr Insiderwissen für sich oder einen anderen ausnutzen in der Hoffnung und mit der Zielrichtung, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Mit Insidervorschriften sollen deshalb zum einen private Anleger vor Vermögensnachteilen durch Insiderspekulationen, zum anderen sollen aber auch die Börsen selbst in ihrer Funktionsfähigkeit geschützt werden.

Durch das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) von 1994 sind auch in der Bundesrepublik Deutschland Insiderhandelsgeschäfte verboten (§§ 12 ff. WpHG) und strafrechtlich sanktioniert (§ 38 WpHG) worden. Entsprechend der EG-Insider-Richtlinie 89/592/EWG wird im Wertpapierhandelsgesetz der Insidertatbestand weit gefasst. Der Insiderbegriff erstreckt sich sowohl auf Primärinsider, d. h. auf Personen, die aufgrund bestimmter Tätigkeiten oder Aufgaben unmittelbar Zugang zu einer Insidertatsache haben oder über diese verfügen (§ 13 Abs. 1 WpHG), als auch auf Sekundärinsider, d. h. Dritte, die Kenntnis von einer Insidertatsache haben (§ 14 Abs. 2 WpHG).

Sowohl der Insiderbegriff als auch die normativen Tatbestandsmerkmale bereiten in der Praxis Schwierigkeiten. Die Arbeit soll dazu beitragen, die materiellen und verfahrensrechtlichen Anwendungsschwierigkeiten des Insiderstraftatbestandes anhand erster praktischer Erfahrungen aufzuzeigen. Diesbezüglich wurde das von den an den Börsenplätzen ansässigen Staatsanwaltschaften (insbesondere Frankfurt und Stuttgart) zur Verfügung gestellte Aktenmaterial ausgewertet. Lösungs- bzw. Auslegungsmöglichkeiten der zu erörternden Punkte wurden durch Auswertung der Literatur, Anwendung auf praktische Fallgruppen und Prüfung internationaler Lösungsansätze geprüft.

8.2.2 Veröffentlichungen

- Wolf, Tatjana: Rechtsanwendungsprobleme des neuen Insiderstraftatbestandes mit Vergleichen zu US-amerikanischen und Schweizer Lösungsansätzen, Konstanz 1999.

8.3 Teilprojekt "Kreditgeschäfte mit sanierungsbedürftigen Unternehmen - zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Banken und Bankmitarbeitern" (Roland Grimm).

8.3.1 Kurzbericht über das Projekt

Der Zusammenbruch des "Baulöwen" Schneider hat die Diskussion um die Stellung der Banken beim Konkurs eines Kreditkunden wieder aufleben lassen. Während die Banken Zusammenbrüche ihrer Kreditkunden aufgrund der Besicherung der entsprechenden Kredite häufig ohne (größere) Verluste überstehen, erleiden andere Gläubiger (hauptsächlich Lieferanten) teilweise erhebliche Verluste.

Erkennt die Bank die Krise des Unternehmenskunden, befindet sie sich im Zwiespalt: Werden Kredite frühzeitig gekündigt, wird der Vorwurf erhoben, die Bank habe durch die schnelle Kreditkündigung eine mögliche Sanierung des notleidenden Unternehmens vereitelt. Hält die Bank still oder gewährt sie zusätzliche Kredite, um eine Sanierung zu ermöglichen, kann sich, wenn die Sanierung fehlschlägt, durch die verzögerte Konkurs- bzw. Insolvenzeröffnung der Schaden anderer Gläubiger vergrößert haben.

Ziel der Arbeit ist es zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen sich eine Bank (bzw. ein Bankmitarbeiter) im Rahmen des Kreditgeschäfts mit Unternehmenskunden in der Krise gegenüber Mitgläubigern schadensersatzpflichtig macht, unter welchen Voraussetzungen sich die Bankmitarbeiter durch ihr Verhalten beim Eintritt der Krise des Schuldnerunternehmens strafbar machen können und ob aus der Strafbarkeit der Mitarbeiter eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bank resultiert. Untersucht werden folgende Handlungsalternativen eines Kreditinstituts: Kündigung bereits vor Kriseneintritt gewährter Kredite, Gewährung neuer Kredite, Stillhalten des Kreditinstituts und Kreditbesicherung.

8.3.2 Veröffentlichungen

- Grimm, Roland: Kreditgeschäfte mit sanierungsbedürftigen Unternehmen - zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Banken und Bankmitarbeitern (im Druck).

8.4 Teilprojekt "Entwicklungen bei der Bekämpfung von Submissionsabsprachen" (Patrick Schuler)

8.4.1 Kurzbericht über das Projekt

Durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.8.1997 ist infolge der Einführung eines Straftatbestandes der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) eine neue Situation bei der Bekämpfung von Submissionsabsprachen entstanden.

Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat nach § 298 StGB ist das Verfahren gem. § 41 Abs. 1 OWiG sofort von der Kartellbehörde an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Allerdings bleibt für das Verfahren zur Erteilung einer Unternehmensbusse nach § 30 OWiG die Kartellbehörde zuständig (§ 81a GWB, seit der 6. GWB-Novelle: § 82 GWB). Da in diesen Fällen die Staatsanwaltschaft und die Kartellbehörde denselben Lebenssachverhalt untersuchen, muss eine frühzeitige Koordination der Ermittlungstätigkeit beider Behörden erfolgen, nicht zuletzt, um der Gefahr des Beweis-

verlusts vorzubeugen und um Doppelermittlungen zu vermeiden. Hierbei stellt sich u.a. das Problem der Verwertbarkeit von Informationen, die im Ordnungswidrigkeitenverfahren gewonnen worden sind, für das Strafverfahren. Die Brisanz dieses Problems ergibt sich daraus, dass betroffene Unternehmen im "Vergleichswege" u.U. eine Unternehmensbusse akzeptieren, um weitere Untersuchungsmaßnahmen und die damit verbundene Publicity zu vermeiden. Fraglich ist, ob diese Praxis fortgeführt werden wird und kann, wenn die Verwertung von im "Vergleichswege" gemachter Angaben durch die StA im Strafverfahren droht.

Weitere Fragen stellen sich in rechtlicher Hinsicht, insbesondere das Verhältnis von § 298 StGB zu § 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB und zu den relevanten europäischen Bußgeldvorschriften sowie wegen der am 1.1.1999 in Kraft getretenen Änderungen durch 6. GWB-Novelle.

8.4.2 Veröffentlichungen

Keine

9. Datenschutzkonzept an der Universität Konstanz

9.1 Kurzbericht über das Projekt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie sie in sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekten nicht selten ist, erfordert die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Hierzu bedarf es einer Reihe technischer und organisatorischer Maßnahmen, die die Forschergruppe im Rahmen eines gesamtuniversitären Datenschutzkonzepts umzusetzen hat. Am Beispiel des Forschungsprojekts "Rückfallstatistik - BZR (Bundeszentralregister)" soll das in einem Forschungsprojekt entwickelte Zusammenspiel der Maßnahmen dargestellt werden.

- a. Vorbereitungsphase: In einer Vorbereitungsphase des Forschungsprojekts wird mit der datenhaltenden Stelle (hier: Bundeszentralregister) vereinbart, welche Daten und in welchem Anonymisierungsgrad übermittelt werden sollen, damit die Zielsetzung des Projektes noch sinnvoll realisiert werden kann. Nur solche Identifikatoren sollen übermittelt werden, die unerlässlich sind. So wurden im Forschungsprojekt "Rückfallstatistik" alle Klartextinformationen, die einen eindeutigen Personenbezug zuließen, wie Namen, Adressen, Aliasnamen, Geburtsort, Aktenzeichen etc., bereits bei der datenliefernden Stelle, dem BZR, gelöscht. Der Personenbezug wurde lediglich über eine fortlaufende Numerierung der zu einer Person gehörenden Datensätze hergestellt. Es wurde dadurch bereits auf dieser Ebene, d.h. vor der Datenlieferung, faktische Anonymisierung hergestellt. Die Daten können nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand und nur mittels Zusatzinformationen deanonymisiert werden.
 - b. Organisatorische Sicherung beim Datenimport: Im Projekt "Rückfallstatistik" werden die Bundeszentralregisterdaten nicht an die Forschungsgruppe gesandt, sondern treuhänderisch an den Datenschutzbeauftragten der Universität Konstanz. Dieser informiert die Forschungsgruppe und das Rechenzentrum. Ein Mitarbeiter der Projektleitung und des Rechenzentrums nehmen gemeinsam (Vier-Augen-Prinzip) die Daten entgegen, spielen diese unverzüglich auf den Datenschutzserver im Rechenzentrum und verwahren diese in einem geschützten Stahlschrank im
-

Rechenzentrum. Der Vorgang des Dateneingangs und der Übergabe wird protokolliert. Der Dateneingang sowie der Inhalt der Dateien wird an das Datenschutzregister gemeldet. Zugang zu diesem Stahlschrank haben in der Folgezeit nur ein autorisierter Projektmitarbeiter gemeinsam mit einem Mitarbeiter des RZ; jeder Zugriff wird protokolliert.

- c. Technische Sicherung (Systemumgebung) bei der Datenverarbeitung: Das Rechenzentrum der Universität Konstanz hat für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten eigens einen Datenschutzserver installiert. Dieser Server ist zertifiziert und erfüllt die Funktionalität C2 des Orange Book. Die Hardware befindet sich in einem nur für das Rechenzentrum zugänglichen geschützten Raum. Die Administration, bzw. der direkte Zugang zum Server, ist auf zwei Personen beschränkt. Der Server ist nicht im allgemeinen Universitätsnetz zugänglich. Für Wissenschaftler, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, wird eine spezielle Kryptostrecke zum Server eingerichtet, auf der die Daten verschlüsselt übermittelt werden. Der Zugriff auf die auf dem Datenschutzserver liegenden Daten ist nur von dedizierten Terminals aus möglich, die in nur den Projektmitarbeitern zugänglichen Räumen aufgestellt sind. Die Identifikation der berechtigten Nutzer erfolgt durch Passwortroutinen.
- d. organisatorische Sicherungen bei der Datenverarbeitung: Alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter werden auf die sich aus der Qualität der Daten ergebende Notwendigkeit der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen besonders aufmerksam gemacht, über den organisatorisch notwendigen Ablauf unterrichtet und über die Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das Datengeheimnis belehrt. Dies wird in schriftlicher Form festgehalten und in Mehrfertigung an den Datenschutzbeauftragten der Universität und den Auftraggeber (hier das Statistische Bundesamt Wiesbaden) gesandt.

Alle Zugriffe werden durch ein Auditingverfahren systemseitig und zwangsweise protokolliert.

Die Berechtigung zum Zugang zum Datenschutzserver über die Kryptostrecke für die Datenverarbeitung wird nur den Mitarbeitern gewährt, die im Projekt mitarbeiten und auf die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen müssen. Der Zugang - über USER-ID und Passwort geregelt - orientiert sich an inhaltlichen Erfordernissen und ist hierarchisch gegliedert. Die Projektleitung hat auf alle Projekt-Dateien Zugriff. Nachgeordnete Mitarbeiter können nur für die Gruppe freigegebene Dateien bearbeiten.

Die Entwicklung von Programmen, die für die Rohdatenverarbeitung (z.B.: KOSIMA in FORTRAN geschrieben) benötigt werden, wird nicht auf dem Datenschutzserver vorgenommen. Diese werden auf externen Rechnern (von "fertigen" Programmpaketen, wie SPSS, abgesehen) entwickelt und erst nach Fertigstellung auf den Datenschutzrechner übertragen.

Die BZR-Datensätze werden vor der statistischen Auswertung so reduziert und anonymisiert, dass eine Weiterverarbeitung auf PC möglich ist. Auch in dieser Auswertungsphase mit anonymisierten Daten wird ein Zugangsschutz hergestellt.

9.2 Veröffentlichungen

Keine

III. Öffentlich-rechtliche Rechtstatsachenforschung (Brohm)

1. Gebührenstaffelung nach Einkommenshöhe für Leistungen der öffentlichen Hand?

1.1 Kurzbericht über das Projekt

Zahlreiche Leistungseinrichtungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen, wie Kindergärten, Musikschulen, Altenheime, Bäder, Büchereien, Theater u.a. erreichen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht einmal ansatzweise eine Kostendeckung über die Gebühren. Der Kostendeckungsgrad liegt regelmäßig weit unter 50 % und überschreitet diese Marge - in pietätloser Reihung - lediglich bei Friedhöfen mit 63 %, Schlachthöfen mit 66 % und der Abfallbeseitigung mit 90 %. Die öffentlichen Leistungsträger gehen deshalb neuerdings dazu über, die Gebühren nach dem Einkommen der Leistungsempfänger zu staffeln. So zahlen einkommensstarke Eltern für den Kindergartenbesuch ihres Kindes z.T. mehr als monatlich DM 600,- und damit bis zum Zehnfachen ihres Nachbarn. Das Projekt geht den Erscheinungsformen solcher gestaffelter Gebühren nach, ermittelt die unterschiedlichen Entscheidungen der Gerichte zu ihrer Zulässigkeit und erörtert die Rechtmäßigkeit dieser Gebührenstaffelungen an Hand verfassungsrechtlich geregelter Kompetenzen und Zuständigkeiten, der Unterscheidung von Gebühr und Steuer, der Abgrenzung von Gebühr und Subvention und der rechtsstaatlichen und sozialstaatlichen Anforderungen einschließlich des Gleichheitsprinzips und der Finanzverfassung.

1.2 Veröffentlichungen

- Brohm, Winfried: Einkommensabhängige Gebühren für Leistungen der öffentlichen Hand? - Ansätze zu einer Differenzierung von Sozialleistung, Daseinsvorsorge und Subvention im Recht der Leistungsverwaltung - in: Der Verwaltungsstaat im Wandel, Festschrift für Franz Knöpfle, München 1996, S. 57-78.

2. Rechtliche Probleme der Humanbiotechnik

2.1 Kurzbericht über das Projekt

Reproduktionsmedizin, Gentechnik und Klonierungsmöglichkeiten stellen die herkömmliche Trennung von Personen- und Sachenrecht in Frage. Das gilt insbesondere für Besitz- und Verfügungsrechte über Genmaterial sowie für Auskunfts-, Obhuts- und Unterhaltspflichten bei so entstandenem Leben. Die Problematik zeigt sich in unterschiedlichem Ausmaß im Zusammenhang mit In-Vitro-Fertilisation, Samenbanken, Ersatz- und Leihmutterchaft, Embryoselektion, Menschenklonung, fetale Organtransplantation und vielleicht bald der Organspende mit extrakorporal erzeugten Körperteilen. Das Projekt geht den bestehenden und mit großer Wahrscheinlichkeit in Kürze zu erwartenden technischen und biologischen Möglichkeiten nach und sucht deren rechtliche Probleme, Möglichkeiten und Grenzen aufzuzeigen. Neben der Darlegung des bestehenden deutschen Rechts wird in Anbetracht der weltweiten Bedeutung die Zuordnung auch an Hand übergeordneter, das nationale Recht übergreifender Grundsätze zu erarbeiten gesucht.

2.2 Veröffentlichungen

- Brohm, Winfried: Forum: Humanbiotechnik, Eigentum und Menschenwürde, JuS 1998, S. 197-205.

3. Konflikte und Koordinationsprobleme im Spannungsverhältnis zwischen Ortsplanung und überörtlicher Fachplanung

3.1 Kurzbericht über das Projekt

Fachplanungen, die wie z.B. die Planung von Straßen oder Mülldeponien auf eine einzelne Nutzung des Bodens bezogen sind, stehen mit Gesamtplanungen, die wie die Stadtplanung eine Vielzahl aufeinander abgestimmter Bodennutzungen festlegt, vielfach in Konflikt. Die ursprünglich angenommene hierarchische Überordnung der vorwiegend vom Bund und den Ländern durchgeführten Fachplanungen über die gemeindliche Gesamtplanung ist dabei, einer kooperativen gleichgeordneten Planung zu weichen. Das ist das Ergebnis vor allem vielfältiger rechtlicher Bemühungen, sei es die Angleichung der Planungsgrundsätze beider Planungsarten aneinander durch weitgehend gleiche Rechtsgrundsätze, sei es die Entwicklung des kompetenziellen Rücksichtsnahmgebots des jeweiligen Kompetenzträgers auf die Planungsbelange des anderen. Das Projekt geht den Fragen nach, die danach noch offen sind. Sie finden sich vor allem bei fachplanerisch erfassten Grundstücken und deren heutiger z.T. extrem erweiterter oder gar entfremdeter Nutzung, letzteres nach Aufgabe der bisherigen Hauptnutzung. Die Problematik wird besonders augenscheinlich an der ausgedehnten Nutzung von Bahnhofsgelände zu gewerblichen Zwecken, etwa der Einrichtung ganzer Einkaufsstraßen oder Einkaufszentren auf verschiedenen Ebenen des Bahngeländes neben dem Bahnbetrieb oder gar nach dessen Einschränkung oder Aufgabe anstelle der eigentlichen Bahnnutzung. Dadurch wird u.U. das ganze städtebauliche Konzept gestört, sei es in der Flächenaufteilung und ihrer Zweckbestimmung, also der Schwerpunktsetzung für die einzelnen Stadtteile im Rahmen des städtebaulichen Gesamtkonzepts, sei es hinsichtlich spezieller Bahnprivilegien, wie etwa der Möglichkeit des Sonntagsverkaufs. Inwieweit und ab welchem Zeitpunkt hier die gemeindliche Ortsplanung mit einem Bebauungsplan steuernd eingreifen und die Nutzung dieses Geländes in die städtebauliche Gesamtplanung einfügen kann, ist noch weithin ungeklärt und umstritten. Die Arbeit geht diesen Fragen nach und sucht rechtliche Wege zur Kooperation und Koordination zwischen den zuständigen Planungsträgern zu ermitteln.

3.2 Veröffentlichungen

- Brohm, Winfried: Die Koordination der Raumplanungen im Spannungsverhältnis zwischen gemeindlicher Ortsplanung und überörtlicher Fachplanung, in: Planung - Recht - Rechtsschutz, Festschrift für Willi Blümel, 1998, S. 79-95.
-

III. Öffentlich-rechtliche Rechtsstatsachenforschung (Hailbronner)

Europäische Harmonisierungsbestrebungen im Bereich des Ausländer- und Asylrechts

1. Kurzbericht über das Projekt

Im Rahmen des Projektes stand die Beschäftigung mit den jüngsten Entwicklungen im Ausländer- und Asylbereich der Europäischen Gemeinschaft im Vordergrund. Es wurden Fragen etwa zur unkontrollierten und illegalen Einwanderung vertieft, aber auch die sich aus der Osterweiterung ergebenden Probleme im Bereich der Freizügigkeit angesprochen.

Mit dem Amsterdamer Vertrag wurden wesentliche Kompetenzen des nationalen Ausländer- und Asylrechts auf die gemeinschaftliche Ebene übertragen, wobei dies nicht bedeutet, dass diese bislang nationalen Bereiche nunmehr durch ein einheitliches Ausländer- und Asylrecht ersetzt werden. Die Harmonisierung ist vielmehr an verschiedenen Stellen, etwa bei den Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern oder der Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge, begrenzt. Auch gilt der Subsidiaritätsgrundsatz des neuen Titel IV weiter, so dass die Gemeinschaft nur tätig werden kann, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können. Im Rahmen des Projektes beschäftigte man sich daher mit den zahlreichen Rechtsfragen, die durch den Amsterdamer Vertrag aufgeworfen werden. Es wurde auf die in der Regel als rechtlich unverbindlich qualifizierten Beschlüsse im Bereich des Einwanderungs- und Asylrechts eingegangen, auf das Schengener Durchführungsabkommen sowie auf das die Zuständigkeit regelnde Dubliner Übereinkommen, und die Frage nach einer Vergemeinschaftung gestellt. Darüber hinaus wurden auch die neueren Vorschläge der EU-Kommission, etwa im Bereich der Drittstaatsangehörigen, im Rahmen der Forschungsarbeiten berücksichtigt. Gleiches gilt für diejenigen Änderungen der rechtlichen Lage und der ausländerpolitischen Praxis in den einzelnen Mitgliedstaaten, die bereits vor Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages stattgefunden haben. All diese Forschungsarbeiten fanden Eingang in eine umfangreiche Monographie zum Europäischen Einwanderungs- und Asylrecht.

2. Veröffentlichungen

2.1 Selbständige Publikationen

- Hailbronner, Kay: Handkommentar zum EWG-Vertrag (zusammen mit Klein, Magiera, Müller-Graff), Köln, Berlin, Bonn, München, 6. Lieferung Juni 1997;
 - Hailbronner, Kay: Ausländerrecht, Kommentar Grundwerkslieferung, Stand: September 1991, Heidelberg 1992;
 - 9. Ergänzungslieferung, Mai 1996;
 - 10. Ergänzungslieferung, Oktober 1996;
 - 11. Ergänzungslieferung, März 1997;
 - 12. Ergänzungslieferung Oktober 1996;
 - 13. Ergänzungslieferung, Juni 1997;
 - 14. Ergänzungslieferung, Dezember 1997;
-

15. Ergänzungslieferung, Januar 1998;
16. Ergänzungslieferung, März 1998;
17. Ergänzungslieferung, Mai 1998;
18. Ergänzungslieferung, Oktober 1998.

- Hailbronner, Kay: Current Asylum in Germany, University of California, Berkeley, 1995.
- Hailbronner, Kay: Rückübernahme eigener und fremder Staatsangehöriger. Völkerrechtliche Verpflichtungen der Staaten, Heidelberg 1996.

2.2 Beiträge zu Sammelwerken, Festschriften und Kommentaren

- Hailbronner, Kay: Mehrfache Staatsangehörigkeit und Einbürgerung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Barwig/Brinkmann/Lörcher/Schumacher (Hrsg.), Vom Ausländer zum Bürger. Problemanzeigen im Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht, Festschrift für Fritz Franz und Gert Müller, Baden-Baden, 1994, S. 393 ff.
- Hailbronner, Kay: Die EG-Sozialpolitik nach Maastricht, in: Randelzhofer/Scholz/Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, München 1995, S. 125 ff.
- Hailbronner, Kay: Third-Country Nationals and EC Law, in: Rosas/Antola (eds.), A Citizens' Europe. In Search of a New Order, London 1995, S. 182 ff.
- Hailbronner, Kay: Privilegierte Drittstaatsangehörige in der Europäischen Union, in: Due/Lutter/Schwarze (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Everling, Baden-Baden, 1995, S. 399 ff..
- Hailbronner, Kay: Das Subsidiaritätsprinzip als Grundlage einer Regionalisierung der Europäischen Union?, in: Thürer/Ledergerber (Hrsg.), Regional- und sicherheitspolitische Aspekte Europas, Zürich, 1995, S. 13 ff.
- Hailbronner, Kay: Comments on: The Right to Leave, the Right to Return and the Question of a Right to Remain, in: Gowlland-Debbas (ed), The Problem of Refugees in the Light of Contemporary International Law Issue, The Hague, Boston, London, 1996, S. 109 ff.
- Hailbronner, Kay: Der aufenthaltsrechtliche Status der verschiedenen Gruppen von Einwanderern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Weber (Hrsg.), Einwanderungsland Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union, IMIS-Schriften, Band 5, Osnabrück 1997.
- Hailbronner, Kay: Immigration Admission. The Search of Workable Policies in Germany and the United States, Vol. 3, Hrsg.: Hailbronner/Martin/Motomura, Providence Oxford, 1997.
- Hailbronner, Kay: Immigration Controls. The Search of Workable Policies in Germany and the United States, Vol. 4, Hrsg.: Hailbronner/Martin/Motomura, Providence Oxford 1998.

2.3 Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften

- Hailbronner, Kay: Das Asylrecht nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 1996, S. 625 ff.
 - Hailbronner, Kay: Die sozialrechtliche Gleichbehandlung von Drittstaatsange-
-

hören - ein menschenrechtliches Postulat?, JZ 1997, S. 397 ff.

- Hailbronner, Kay: Anmerkung zum Urteil des Gerichtshofs vom 10.9.1996 in der Rechtssache C-277/94, Taflan-Met und andere, ZFSH/SGB, Sozialrecht in Deutschland und Europa 1997, S. 166 ff.
- Hailbronner, Kay: Visum für Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft?, NVwZ 1997, S. 460 ff.
- Hailbronner, Kay: Readmission Agreements and the Obligation on States under Public International Law to Readmit their Own and Foreign Nationals, ZaöRv 1997, Nr. 1.
- Hailbronner, Kay: Schengen II und Dublin - Der zuständige Asylstaat in Europa (zusammen mit Claus Thiery), ZAR 1997, S. 55 ff.
- Hailbronner, Kay: Die Kontrolle der Entsendung ausländischer Arbeitnehmer und die Dienstleistungsfreiheit, EWS 1997, S. 401 ff.
- Hailbronner, Kay: Die Immunität von Europol-Bediensteten, JZ 1998, S. 283 ff.
- Hailbronner, Kay: The New Title on Free Movement of Persons, Asylum and Immigration in the TEC (zusammen mit Regina Zott), in: Monica den Boer (Hrsg.), Judicial Cooperation and Policy Coordination, Maastricht, 1997.
- Hailbronner, Kay: Was kann ein Einwanderungsgesetz bewirken?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte: Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", B 46/97, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Bonn, 7.11.1997.

2.4 Tagungsband

- Hailbronner, Kay: Zusammenarbeit der Polizei- und Justizverwaltungen in Europa. Die Situation nach Maastricht - Schengen und SIS, Heidelberg 1996.

III. Öffentlich-rechtliche Rechtstatsachenforschung (Maurer)

Der Verwaltungsvertrag in der Praxis

1. Kurzbericht über das Projekt

Der sog. subordinationsrechtliche Verwaltungsvertrag, d.h. der Vertrag zwischen der Verwaltung und dem Bürger, hat durch seine Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz von 1976 eine erhebliche rechtliche Aufwertung neben dem nach wie vor dominierenden Verwaltungsakt erfahren. Seine Bedeutung und seine Einsatzmöglichkeiten in der Praxis sind jedoch nach wie vor umstritten. Fraglich ist auch, inwieweit die Verwaltung von der Möglichkeit des Vertragshandelns überhaupt Gebrauch macht. Die bislang dazu erfolgten Äußerungen waren noch recht vage und beruhten überwiegend auf Vermutungen. Auch die Literatur mahnte entsprechende rechtstatsächliche Untersuchungen an. Diese Lücke sollte das Forschungsprojekt "Der Verwaltungsvertrag in der Praxis" schließen. Die Ergebnisse können in verschiedener Hinsicht nützlich sein. Sie können die rechtsdogmatische Erörterung des Verwaltungsvertrages, der bisher weitgehend der Praxisbezug fehlte, in tatsächlicher Hinsicht absichern und bereichern, dem Gesetzgeber bei künftigen Regelungen Erfahrungsmaterial an die Hand geben und vor allem die Verwaltung selbst verstärkt auf die Möglichkeit des Verwaltungsvertrages aufmerksam machen und sie durch Vertragsmuster und Hinweise aus der Praxis über die Möglichkeiten, Chancen und Gefahren dieses Handlungsinstruments unterstützen.

Die Erhebung wurde auf zwei Säulen gestützt. Zum einen wurde die veröffentlichte Rechtsprechung zum Verwaltungsvertrag nach rechtstatsächlichen Gesichtspunkten ausgewertet. Zum anderen wurden Behörden zu ihrer Vertragspraxis befragt.

In einem ersten Arbeitsabschnitt wurde die veröffentlichte Rechtsprechung bis 1989 manuell ausgewertet. Das Zwischenergebnis wurde im Buch "Maurer/Hüther, Die Praxis des Verwaltungsvertrags im Spiegel der Rechtsprechung, Konstanz 1989" veröffentlicht. Ein Überblick über die gewonnenen Zwischenergebnisse findet sich im 3. Tätigkeitsbericht des Instituts vom Juni 1990. Die Fortschreibung und Gesamtauswertung der Rechtsprechung erfolgte ab 1991 mittels einer eigens für diesen Zweck konzipierten und programmierten Datenbankanwendung, in der alle zuvor manuell ausgewerteten Entscheidungen nacherfasst wurden. Die Entscheidungen stammen aus dem Zeitraum zwischen 12.03.1978 und 16.12.1993. Von den 519 Entscheidungen, die jeweils einen oder mehrere öffentlich-rechtliche Verträge betrafen, befassten sich 445 mit subordinationsrechtlichen, 74 mit koordinationsrechtlichen Verträgen. Die Entscheidungen zu subordinationsrechtlichen Verträgen wurden statistisch nach folgenden Kriterien ausgewertet: Vertragsgebiete, Gerichte, vertragsschließende Behörden, Kläger der Verfahren, Dauer zwischen Vertragsschluss und Prozess, Auswirkungen der Verwaltungsverfahrensgesetze auf die Entscheidungspraxis; Prozessgewinner nach unterschiedlichen Vergleichsmaßstäben. Darüber hinaus wurden die einzelnen aufgefundenen Vertragsarten systematisch zusammengefasst sowie nach Entwicklungsgeschichte, vorkommenden Unterarten und praktisch aufgetretenen Schwierigkeiten beschrieben. Schließlich wurden die Entscheidungen mit ihren Fundstellen tabellarisch nach unterschiedlichen Kriterien zusammengestellt. Die Ergebnisse wurden in der vollkommen neu bearbeiteten Monografie "Maurer/Bartscher, Die Praxis des Verwal-

tungsvertrags im Spiegel der Rechtsprechung, 2. Auflage 1997" publiziert.

Für die Behördenbefragungen wurde ein Fragenkatalog erstellt und in Zusammenarbeit mit Verwaltungspraktikern auf unterer und mittlerer Behördenebene in Form eines Fragebogens zusammengefasst. In Abstimmung mit dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städtetag wurde nach einer schriftlichen Befragung beschlossen, weitere praktische Erhebungen auf persönliche Vor-Ort-Erhebungen bei ausgewählten und kooperationswilligen Behörden zu stützen. Die Ergebnisse der schriftlichen und persönlichen Befragungen wurden nach verschiedenen Kriterien ausgewertet und zusammengefasst. Insgesamt gaben die Befragungen Hinweise auf 60 unterschiedliche Vertragsarten. Die Ergebnisse wurden in der Monografie "Bartscher, Der Verwaltungsvertrag in der Behördenpraxis, 1997" veröffentlicht. Diese Schrift enthält auch einen historischen Überblick über öffentlich-rechtliche Rechtstatsachenforschung insgesamt, eine erläuterte Aufstellung aller aufgefundenen Vertragsarten sowie den Abdruck ausgewählter Vertragsbeispiele.

Beide Monografien haben schon in kurzer Zeit Beachtung in der Literatur gefunden und waren Gegenstand von Buchbesprechungen (Schlette, JZ 1998, 351; BWGZ 1998, 289; Schröder, DVBl. 1999, S. 1005; vgl. ferner E. Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 1998, 265; A. Vosskuhle, Verwaltungsdogmatik und Rechtstatsachenforschung, VerwArch. Bd. 85 (1994) S. 567 ff.; H. Bauer, Anpassungsflexibilität im öffentlich-rechtlichen Vertrag, in: W. Hoffmann-Riem/R. Schmidt-Aßmann, Innovation und Flexibilität des Verwaltungshandelns, 1994, S. 245, 248). Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse wurde das Projekt im Jahr 1997 abgeschlossen. Es hat erstmals ein realistisches Bild von der Praxis des Verwaltungsvertrags in den Verwaltungsbehörden gezeichnet und belegt, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag sich in der Verwaltungspraxis fest etabliert hat. Zahlreiche Vertragsarten wurden entdeckt, die bislang noch nicht beschrieben waren. Erstmals liegen nun gesicherte Untersuchungsergebnisse über Art und Umfang des Einsatzes von Verträgen sowie über Motive der Vertragspartner und praktische Erfahrungen mit dem Vertragsinstrument vor. Die im Umgang mit der kooperativen Handlungsform auftretenden Fragen und Schwierigkeiten konnten ermittelt und - getrennt nach Vertragsarten - festgehalten werden. Auch konnte ein Zusammenhang zwischen gesetzgeberischer Aktivität und der Anzahl von Verwaltungsverträgen festgestellt werden. Die Sachgebiete mit besonders hohem Vertragsanteil sind nun bekannt. Die rechtsdogmatische Erörterung des Verwaltungsvertrags kann sich nun endlich auf verlässliche Angaben stützen und erhält u.a. durch die Auflistung der aufgefundenen, z.T. bisher nicht beschriebenen Vertragsarten neue Impulse.

2. Veröffentlichungen

- Bartscher, Bruno: Der Verwaltungsvertrag in der Behördenpraxis. Rechtstatsächliche Untersuchung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag in der Praxis der Verwaltungsbehörden. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 10. Konstanz 1997.
- Maurer, Hartmut; Bartscher, Bruno: Die Praxis des Verwaltungsvertrags im Spiegel der Rechtsprechung. Rechtstatsächliche Untersuchung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag in der Spruchpraxis der Gerichte. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 9. Konstanz 2, Auflage 1997.

IV. Verfahrensrechtliche Rechtstatsachenforschung (Praktikerforschungsgruppe Stuttgart beim Oberlandesgericht Stuttgart)

1. Forschungsprojekt "Arbeitsplatz Gericht", Teilprojekt "Effizienz der Zwangsvollstreckung" - Kurzbericht über das Projekt

Die im Jahre 1993 aufgenommene Aufgabe unter dem Generalthema "Arbeitsplatz Gericht" wurde seit 1996 fortgesetzt zur Thematik "Effizienz der Zwangsvollstreckung".

1.1 Effizienz der Mobiliarvollstreckung

Die erste Untersuchung hat sich mit der Effizienz der Mobiliarvollstreckung befasst. Sie wurde abgeschlossen durch die als "Zwischenbericht" bezeichnete Untersuchung vom 30.4.1997, die von folgenden Hypothesen ausging:

1. Die Mobiliarzwangsvollstreckung ist ineffektiv. Ihre Funktion hat sich von der zwangsweisen Durchsetzung von Titeln durch Verwertung von Sachgegenständen gewandelt in eine (mehr einvernehmliche) Inkassotätigkeit und Informationsverschaffung.
2. Die Gesetzeslage ist diesem Funktionswechsel nicht angepasst, die Sachkenntnis des Gerichtsvollziehers wird im Vollstreckungsverfahren nur unzureichend genutzt.
3. Die Effizienz der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen leidet unter der verfahrensmäßigen Trennung der verschiedenen Vollstreckungsarten.
4. Der finanzielle und zeitliche Aufwand bis zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses des Schuldners ist unvertretbar hoch.
5. Die Realisierungsaussichten von Zahlungstiteln sind um so höher, je mehr der Schuldner in das Erkenntnisverfahren eingebunden ist.

Vorgehensweise:

Es wurden bei fünf Amtsgerichten aus dem OLG-Bezirk Stuttgart aus insgesamt 18 Gerichtsvollzieher-Bezirken nach dem Zufallsprinzip 1433 Vollstreckungsaufträge ausgewertet. Bei den Bezirken handelt es sich um vier Großstadtbezirke, neun vorwiegend städtische Bezirke mit stadtnahen Wohngebieten und fünf vorwiegend ländliche Bezirke mit kleinen Städten.

Ergebnisse:

Die Beauftragung der Gerichtsvollzieher erfolgte zu ganz überwiegendem Teil aus Zahlungstiteln. Räumungs- und Herausgabetitell spielen so gut wie keine Rolle. Bei den Zahlungstiteln überwiegen die Vollstreckungsbescheide (61,5%). Die Zahl der zur Vollstreckung vorgelegten Vergleiche ist mit 0,8% sehr gering.

Die durchschnittliche Höhe der zu vollstreckenden Titel beläuft sich auf 2.936,88 DM. Die Urteile sind durchschnittlich viermal höher als die sonstigen Titel.

Knapp zwei Drittel der zu vollstreckenden Titel waren bei Auftragseingang nicht älter als 6 Monate.

Die Beitreibungsquote für den Gläubiger liegt bei 11,5%. Dabei konnte naturgemäß nicht hinreichend berücksichtigt werden, welche Beträge Schuldner darüber hinaus unter dem Eindruck des Vollstreckungsverfahrens an die Gläubiger geleitet hatten.

Verschiedentlich konnte ein Anwachsen der Kosten über die ursprüngliche Hauptforde-

rung hinaus festgestellt werden, obwohl Teilzahlungen geleistet worden waren. Dies zeigt auf, dass die derzeitige Ausgestaltung der Zwangsvollstreckung in vielen Fällen dem Schuldner keine realistische Chance bietet, aus dem modernen "Schuldturm" zu entkommen.

Die Vergleiche sind bei der Anzahl der in die Vollstreckung gehenden Titel "unterrepräsentiert", sie sind aber bei der Erfolgsquote Spitzenreiter mit ca. 26%, mit Abstand dahinter Urteile (17%) und Vollstreckungsbescheide (7%). Dies legt die Annahme nahe, dass Vergleiche in sehr viel höherem Masse von den Schuldnern freiwillig erfüllt werden als dies bei anderen Titeln der Fall ist. Ganz offensichtlich sind Schuldner nach einer vergleichsweisen Einigung mehr bemüht, die mit ihrer Beteiligung zustande gekommene Kompromisslösung einzuhalten und den Vergleichsbetrag ohne staatlichen Zwang zu zahlen. Die Chance, einen in einem Vergleich vereinbarten Betrag vom Schuldner zu erhalten, ist damit für einen Gläubiger um ein Vielfaches höher als bei einem durch Urteil erstrittenen oder durch VB festgesetzten Betrag.

Der Beitreibungserfolg nahm mit zunehmender Titelhöhe ab. Andererseits ist festzustellen, dass bei niedrigen Beitreibungssummen die Kosten unverhältnismäßig hoch sind und zum Teil die beigetriebenen Beträge aufzehren.

Je jünger die Titel um so größer sind die Erfolgchancen. Das Alter der Titel korrespondiert zur vermehrten Anzahl von Vollstreckungsversuchen.

Überraschend groß (17,4%) ist die Anzahl der nicht zu ermittelnden Schuldner. Die amtsbekannt unpfindbaren Schuldner sind mit 13,1% aller Vollstreckungsaufträge eher unauffällig. Dabei waren erhebliche regionale Unterschiede festzustellen.

Die durchschnittliche Erledigungsdauer betrug nur 1,7 Monate, und zwar nahezu übereinstimmend bei allen der Vollstreckung zugrunde liegenden Titelarten.

Pfändungen - das Ziel der Mobiliarzwangsvollstreckung - sind nach der durchgeführten Untersuchung nur in 0,6% der Fälle vorgekommen. Da dies bei 9 Fällen sieben Mal von ein und demselben Gerichtsvollzieher - und dies wiederum in einem speziellen Fall - geschah, lassen sich hieraus keine Ergebnisse für die Erfolgsaussichten von Pfändungen ableiten. Insgesamt lässt sich feststellen, dass Pfändungen im Mobiliarzwangsvollstreckungsverfahren keine Rolle mehr spielen; dies gilt entsprechend für Versteigerungen zur Verwertung der Pfänder. In keinem Fall ist eine Versteigerung erfolgt.

Ratenzahlungsvereinbarungen ohne Zustimmung des Gläubigers waren im Berichtszeitraum noch nicht zulässig; sie sind deshalb nur vereinzelt in wenigen Fällen (1,4%) nachweisbar.

Informationen gemäß § 806a ZPO über sonstige Vollstreckungsmöglichkeiten fließen noch nicht in wünschenswertem und möglichem Umfang.

1.2 Laufende Untersuchungen

Die laufenden Untersuchungen befassen sich mit der Effizienz der Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Die Untersuchungen sind abgeschlossen. Der Bericht ist gegenwärtig in Arbeit.

Die Untersuchung ging von folgenden Hypothesen aus.

1. Die Kosten der Vollstreckung im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sind höher als der Ertrag.
2. Der Druck, die eidesstattliche Versicherung ablegen zu müssen, führt selten

dazu, dass der Schuldner Zahlungen leistet.

3. Die e.V. fördert nur ausgesprochen selten pfändbares Vermögen zutage.
4. Die wiederholte e.V. nach § 903 ZPO wegen veränderter (insbesondere Arbeits-) Verhältnisse ist selten und kaum erfolgreich.
5. Kommen Gläubiger und Schuldner in einen Dialog, so ist die Chance der (teilweisen) Erfüllung deutlich erhöht. Insbesondere gilt dies dort, wo sich beide bereits über das Zustandekommen des Titels nach Art und Höhe im Wege des Vergleichs geeinigt haben.
6. Titel verschiedener Art gelangen deshalb unterschiedlich häufig und nicht im gleichen prozentualen Anteil in die Zwangsvollstreckung und damit auch in das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Vorgehensweise:

Es wurden nach dem Zufallsprinzip 1116 e.V.-Akten bei vier Amtsgerichten ausgewertet. Ohne dem endgültigen Bericht vorzugreifen, lässt sich schon zusammenfassen: Aus diesen Akten ergibt sich nur ganz ausnahmsweise der Erfolg der Zwangsvollstreckungsmaßnahme.

1.3 Effizienz der Arbeitsweise eines Zivilsenats

Neben diesen Schwerpunkten versucht sich die Praktikerforschungsgruppe auch in der Erprobung von verhandlungstechnischen Neuerungen im Zivilprozess, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von EDV bei der Geschäftsstellen- und der Richterarbeit.

2. Veröffentlichungen:

- Arbeitsplatz Gericht: Effizienz der Zwangsvollstreckung. Zwischenbericht vom 30. April 1997 zur Mobiliarzwangsvollstreckung. Der Bericht ist im Volltext als PDF-Datei im Internet unter <http://www.uni-konstanz.de/rtf/praktfg> veröffentlicht.

Unter dieser Adresse finden sich auch weitere Informationen zur Praktikerforschungsgruppe. Künftige Berichte sollen ebenfalls hier veröffentlicht werden. In einem ersten Schritt wird dies der in Arbeit befindliche Bericht zur Effizienz des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

3. Seminare

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchungen der Praktikerforschungsgruppe war von Anfang an das Thema "Tatsachenfeststellung vor Gericht". Die Analyse der Aussagen von Verfahrensbeteiligten und die Beweislehre sowie Teile aus dem Komplex der forensischen Rhetorik sind Themen, die die Mitglieder der Praktikerforschungsgruppe untersuchen. In diesem Zusammenhang waren und sind Mitglieder der Praktikerforschungsgruppe mit Lehraufträgen bedacht und in der Aus- und Fortbildung von Juristen tätig.

Der Gründer der Praktikerforschungsgruppe, Vorsitzender Richter am OLG a.D. Prof. Rolf Bender, hat hierüber zusammen mit dem früheren Mitglied der Gruppe RiBGH Armin Nack ein Buch veröffentlicht:

- Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht. 2. Auflage 1995. Unter Mitwirkung von Susanne Röder und Mitgliedern der Praktikerforschungsgruppe
-

Stuttgart des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz.
Bd. I: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre. Bd. II: Vernehmungslehre. Verlag
C.H. Beck.

F. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung

Seit 1985 gibt Prof. Dr. Wolfgang Heinz im Auftrag des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz die "Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung" heraus.

Folgende Bände sind bislang erschienen:

1. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 1: Rechtstatsachenforschung heute. Universitätsverlag Konstanz. Konstanz 1986.
 2. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 2: Steinhilper, U.: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Universitätsverlag Konstanz. Konstanz 1986.
 3. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 3: Schulin, B.; Dreher, W. (Hrsg.): Sozialrechtliche Rechtstatsachenforschung. Probleme und Perspektiven. Universitätsverlag Konstanz. Konstanz 1987.
 4. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 4: Bussek, M. J., Die Wirksamkeit von Raumordnungsverfahren. Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Funktion, Bindungswirkung und Rechtsnatur der landesplanerischen Beurteilung sowie der Rechtsschutzmöglichkeiten dagegen. Universitätsverlag Konstanz. Konstanz 1987.
 5. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 5: Jopen, Ch., Der besondere Kündigungsschutz für Schwerbehinderte. Eine Auseinandersetzung mit den Rechtstatsachen anhand der Verfahren vor der Hauptfürsorgestelle Stuttgart. Universitätsverlag Konstanz. Konstanz 1988.
 6. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 6: Bender, Rolf (Hrsg.): Rechtstatsachen zum Verbraucherschutz. Universitätsverlag Konstanz. Konstanz 1988.
 7. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 7: Dreher, Wolfgang: Sozialleistungen als Unterhaltersatz. Die rechtstatsächliche Nähe der neuen Hinterbliebenenrenten zum Schadensersatz mit ihren sozial- und verfassungsrechtlichen Konsequenzen. Universitätsverlag Konstanz. Konstanz 1991.
 8. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 8: Hailbronner, Kay, Reform des Asylrechts. Steuerung und Kontrolle des Zuzugs von Ausländern. Universitätsverlag Konstanz. Konstanz 1994.
 9. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. [Band 9](#): Maurer, Hartmut; Bartscher, Bruno: Die Praxis des Verwaltungsvertrags im Spiegel der Rechtsprechung. Rechtstatsächliche Untersuchung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag in der Spruchpraxis der Gerichte. Hartung-Gorre Verlag. Konstanz 1997.
 10. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. [Band 10](#): Bartscher, Bruno: Der Verwaltungsvertrag in der Behördenpraxis. Rechtstatsächliche Untersuchung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag in der Praxis der Verwaltungsbehörden. Hartung-Gorre Verlag. Konstanz 1997.
-

G. Anhang: Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Rechtstatsachenforschung

Der Senat der Universität Konstanz hat am 21. Juli 1982 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Rechtstatsachenforschung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 30. August 1982 Nr. H 2763/42 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung zugestimmt.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Rechtstatsachenforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Konstanz.
- (2) Das Institut wird der Juristischen Fakultät zugeordnet.

§ 2 Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut führt Forschungsvorhaben durch, welche die tatsächlichen Grundlagen, Wirkungen und Zielabweichungen von bestehenden und geplanten rechtlichen Regelungen und ihre Ursachen aufzeigen. Die Forschungen sollen sich auf alle Gebiete des Rechts erstrecken und die Erkenntnisse und Methoden der sozialwissenschaftlichen Nachbarfächer einbeziehen.

Insbesondere sollen folgende Forschungsrichtungen gepflegt werden:

- Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie,
- Privatrechtliche Rechtstatsachenforschung, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts,
- Wirtschaftsrechtliche Rechtstatsachenforschung unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Wirtschaftsrechts,
- Öffentlich-rechtliche Rechtstatsachenforschung,
- Verfahrensrechtliche Rechtstatsachenforschung.

(2) Durch eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit wissenschaftlich arbeitenden Praktikern sollen die Erfahrungen der Praxis in der Rechtssetzung und Rechtsanwendung der Forschung an der Universität nutzbar gemacht werden.

(3) Die dem Institut zugeordneten Professoren wirken an der Juristenausbildung mit und entwickeln auch aus ihren Forschungen Lehrveranstaltungen, die dem Studenten die Rechtsordnung mit ihren Wechselbezügen zu den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Tatbeständen aufzeigen.

§ 3 Zuweisung von Arbeitsbereichen an Professoren

Der Fakultätsrat weist Professoren der Juristischen Fakultät auf deren Antrag Arbeitsbereiche im Institut zu. Er kann auch Professoren anderer Fakultäten auf Antrag einen Arbeitsbereich zuweisen.

§ 4 Praktikerforschungsgruppe

(1) Die Zusammenarbeit mit Praktikern wird durch die Mitarbeit einer Praktikerforschungsgruppe im Institut verwirklicht. Die Praktikerforschungsgruppe führt Forschungsprojekte nach eigener Bestimmung durch und kann bei der wissenschaftlichen Aufbereitung der Praxisbezüge anderer Forschungsvorhaben des Instituts beratend

mitwirken. Ergeben sich sachliche Berührungspunkte mit Forschungsvorhaben des Instituts, so wird eine gemeinsame Bearbeitung angestrebt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Praktikerforschungsgruppe bestimmen sich gegenüber der Universität Konstanz nach dem Universitätsgesetz.

(3) Der Leiter der Praktikerforschungsgruppe wird von der Juristischen Fakultät bestätigt.

§ 5 Institutsangehörige

(1) Dem Institut gehören an:

1. Die Professoren, denen nach § 3 Arbeitsbereiche im Institut zugewiesen sind, und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter (einschließlich der vorübergehend an die Universität für das Institut abgeordneten Praktiker) und Hilfskräfte, soweit sie mit Aufgaben des Instituts befaßt sind.

2. Die Mitarbeiter der Praktikerforschungsgruppe mit Wirksamkeit der Freistellungsverfügung des Justizministeriums.

(2) Bestehende Zuordnungen wissenschaftlicher Mitarbeiter zu einem Professor bleiben unberührt.

§ 6 Leitung des Instituts

Das Institut wird durch einen geschäftsführenden Direktor geleitet.

§ 7 Aufgaben des geschäftsführenden Direktors

(1) Der geschäftsführende Direktor erledigt die laufenden Geschäfte des Instituts. Er vertritt das Institut, soweit nicht für Geschäfte im Außenverhältnis, insbesondere für den Abschluß von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, der Rektor zuständig ist. § 9 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Die Beschlüsse werden von ihm vorbereitet und vollzogen.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Verwaltung der Juristischen Fakultät unterstützt.

§ 8 Wahl des geschäftsführenden Direktors

(1) Das Direktorium wählt den geschäftsführenden Direktor aus seiner Mitte. Er muß Professor an der Juristischen Fakultät sein. Auf Wahl und Amtszeit finden die Regeln des Universitätsgesetzes für das Amt des Dekans Anwendung.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 9 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören an:

1. Die Professoren, denen Arbeitsbereiche im Institut zugewiesen sind.

2. Der Leiter der Praktikerforschungsgruppe, wenn er die Voraussetzungen des Universitätsgesetzes zur Übernahme einer Leitungsfunktion in einer wissenschaftlichen Einrichtung erfüllt.

(2) Das Direktorium kann über alle Angelegenheiten des Instituts entscheiden. Es ist

ausschließlich zuständig für die Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten. Die Zusammenarbeit mit der Praktikerforschungsgruppe hat das Direktorium in geeigneter Weise zu fördern.

§ 10 Benutzung

Das Institut steht allen Institutsangehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den geschäftsführenden Direktor zur Verfügung. Andere Personen sind nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor berechtigt, das Institut zu benutzen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Verkündung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
